



Bericht 2009
der Staatswirtschaftlichen Kommission
zur Staatsverwaltung

**Bericht 2009
der Staatswirtschaftlichen Kommission
zur Staatsverwaltung**

vom 21. April 2009

Staatswirtschaftliche Kommission

Mitglieder¹:

Peter Göldi, Gemeindepräsident, Gommiswald, *Präsident*

Kurt Alder, Betriebsökonom HWV, St.Gallen

Jürg Bereuter, lic. iur., Rechtsanwalt, Rorschach

Anita Blöchli-Moritz, Prof. lic. phil.I, Gymnasiallehrerin, Abtwil

Roland Büchel, Sportmanager, Oberriet

Felix Gemperle, Regionenleiter SBB, Goldach

Meinrad Gschwend, Journalist BR, Altstätten

Seline Heim-Keller, Bäuerin, Gossau

Barbara Keller-Inhelder, cand. iur., Lehrbeauftragte, Jona

Max Rombach, dipl. Experte in Rechnungslegung + Controlling, Oberuzwil

Imelda Stadler, Lehrerin, Ganterschwil

Margrit Stadler-Egli, Administrationsrätin, Bazenheim

Martha Storchenegger, dipl. Pflegefachfrau mit HöFa I, Jonschwil

Linus Thalmann, Unternehmer, Kirchberg

Beat Tinner, Gemeindepräsident, Azmoos

Geschäftsführer:

Georg Wanner, Leiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes
(Geschäftsführung)

Michael Strebler, Mitarbeiter des parlamentarischen Kommissionsdienstes
(Mitwirkung)

¹ Stand: 21. April 2009.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Prüfung im Jahr 2008/2009	5
10 Allgemeines	5
11 Querschnitt-Prüfungspunkte	7
2 Regierung und Staatsverwaltung	11
20 Staatsverwaltung allgemein / Regierung / Staatskanzlei	11
21 Volkswirtschaftsdepartement	15
22 Departement des Innern	19
23 Bildungsdepartement	25
24 Finanzdepartement	29
25 Baudepartement	33
26 Sicherheits- und Justizdepartement	39
27 Gesundheitsdepartement	43
28 Selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten	49
3 Planung der Staatstätigkeit	50
4 Ergebnis des Regierungscontrollings	51
5 Parlamentarische Vorstösse und Aufträge	52
50 Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse ..	52
51 Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten	54
6 Exkursion	56
7 Anträge	57

10 Allgemeines

Prüfungsinhalt

Der Kantonsrat beaufsichtigt Regierung und Staatsverwaltung, so normiert es die Kantonsverfassung.² Damit er diese Aufgabe wahrnehmen kann, hat er die Staatswirtschaftliche Kommission.

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates³ prüft die Staatswirtschaftliche Kommission:

- die Amtsführung von Regierung und Staatsverwaltung;
- die Planung der Staatstätigkeit, ausgenommen das Regierungsprogramm;
- das Ergebnis des Regierungscontrollings;
- die Erfüllung der Aufträge, die der Kantonsrat der Regierung erteilt hat.⁴

Die Kommission teilt sich für die eigentliche Prüfungstätigkeit in Subkommissionen. Die Subkommissionen, ausgerichtet auf Staatsverwaltung Allgemein / Regierung / Staatskanzlei und Departemente, prüfen «vor Ort» und berichten der Kommission über Ergebnisse und Erkenntnisse. Im jeweiligen «Bericht... zur Staatsverwaltung» skizziert die Kommission die Prüfungstätigkeit, bewertet die Erkenntnisse und Ergebnisse, spricht Erwartungen und Empfehlungen aus und stellt dem Kantonsrat Antrag.⁵

Geschäftsbericht der Regierung

Die Staatswirtschaftliche Kommission «prüft aufgrund der Berichte und durch eigene Kontrollen», so das Geschäftsreglement des Kantonsrates.⁶ Sie basiert für die Prüfung auf Berichten der Regierung und der Staatsverwaltung, sie wählt sich den Prüfungsgegenstand und die Prüfungspunkte aber auch selbständig, ohne Vorgaben und ohne Vorlagen, aus.

Über Amtsführung, Planung der Staatstätigkeit und Erfüllung der vom Kantonsrat der Regierung erteilten Aufträge berichtete die Regierung bisher jeweils in ihrem Amtsbericht, gesonderte Berichte vorbehalten. Die Rohfassung des von der Regierung beschlossenen Amtsberichtes stand der Kommission ab Februar zur Verfügung. In diesem Zeitpunkt hatten die Subkommissionen ihre Prüfungstätigkeit bei den Departementen und bei der Staatskanzlei in aller Regel bereits abgeschlossen, und die

² Art. 65 Bst. j der Verfassung des Kantons St.Gallen, sGS 111.1; abgekürzt KV.

³ sGS 131.11; abgekürzt GeschKR.

⁴ Art. 15 Abs. 1 GeschKR gemäss X. Nachtrag zum Kantonsratsreglement (nGS 43-82).

⁵ Siehe schon Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 10, S. 5.

⁶ Art. 15 Abs. 1 GeschKR.

Kommission hatte ihren Bericht in den wesentlichen Zügen bereits festgelegt. Direkt verwertbar blieben der Kommission deshalb nur noch die Anhänge zum Amtsbericht: der Anhang über die kantonale Rechtsetzung, der Anhang über die gutgeheissenen Motionen und Postulate sowie der Anhang über die Aufträge aus Vorlagen und Berichten. Die Ausrichtung sowohl des Amtsberichtes der Regierung als auch des Berichtes der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung auf die Behandlung in der Junisession gaben Regierung und Kommission nahe beieinanderliegende Zeitpläne für die Vorbereitung ihrer Berichte vor.

Ab dem Jahr 2009 löst der Geschäftsbericht der Regierung den bisherigen Amtsbericht der Regierung ab. Dieser Geschäftsbericht enthält Ausführungen insbesondere über bedeutende politische Themen, die Staatstätigkeit, deren Planung und Steuerung sowie die Ergebnisse des Regierungscontrollings.⁷ Die Neuerung veranlasst die Staatswirtschaftliche Kommission zu prüfen, ob sie ihren bisherigen Prüfungsrhythmus fortsetzt.

⁷ Art. 5a des Staatsverwaltungsgesetzes (sGS 140.1; abgekürzt StVG).

Gesundheitsförderung

Betriebliche Gesundheitsförderung hat zum Ziel, Massnahmen zu erfassen, zu entwickeln und umzusetzen, welche die Gesundheit und das Wohlbefinden am Arbeitsplatz verbessern. Solche Massnahmen können personenbezogen sein wie z.B. den Umgang mit Stress verbessern, sie können aber auch auf Veränderung der Bedingungen abzielen wie z.B. Arbeitsprozesse verbessern. Umfassende Gesundheitsförderung versucht, personen- und bedingungsorientierte Massnahmen ausgewogen zu verknüpfen.⁸

Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz einerseits sowie Gesundheitsförderung andererseits sind die Komponenten des Betrieblichen Gesundheitsmanagements in der Staatsverwaltung (BGM), wozu die Regierung im September 2005 das Konzept und dessen Umsetzung beschlossen hatte.⁹ Die Ziele sind – im Wesentlichen – (1.) die Arbeit verstehen, (2.) Einfluss auf die Arbeit haben, (3.) die Aufgabe als sinnvoll erleben, (4.) vor Risiken und Beeinträchtigungen schützen sowie (5.) die Selbstkompetenz fördern. Die Regierung versteht ihr Betriebliches Gesundheitsmanagement als Bestandteil ihrer Personalpolitik. Sie steuert die departementsübergreifenden Massnahmen. Sie wird durch das Personalamt unterstützt, das hierfür auf eine Koordinationsgruppe abstellt. Diese Gruppe koordiniert Aktivitäten und Massnahmen sowie Informationen, berät bei Rückmeldungen und Anregungen und entwickelt neue Massnahmen, Aktionen und Schwerpunkte. Das Amt für Gesundheitsvorsorge sichert den fachlichen Support.

Die Staatswirtschaftliche Kommission machte sich ein Bild, wie die Departemente und die Staatskanzlei die Gesundheitsförderung bzw. das Betriebliche Gesundheitsmanagement gemäss Konzept der Regierung umsetzen:

- Departemente und Staatskanzlei sind sich der Bedeutung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements bewusst, dessen Umsetzung die Situation der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz beim Kanton beeinflusst, ja prägen kann.
- Das Betriebliche Gesundheitsmanagement gemäss Konzept der Regierung räumt den Verantwortlichen Spielraum in der Umsetzung ein, Spielraum in der Intensität der Umsetzung, in der Auswahl der Themen, im Setzen der Prioritäten usw.
- Mit dem Beschluss zur Umsetzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements vom September 2005⁹ beauftragte die Regierung Departemente und Staatskanzlei sicherzustellen, dass die gemäss EKAS-Richtlinie 6508 erforderliche Risikoanalyse in allen Dienststellen ihres Zuständigkeitsbereichs bis Ende Juni 2007 vorgenommen wird. Soweit feststellbar, erfüllten Departemente und

⁸ Siehe <http://intranet.sg.ch/home/gesundheit/gesundheitsfoerderung.html>

⁹ RRB 2005/519.

Staatskanzlei diesen Auftrag und behoben die festgestellten Defizite im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz scheinen in der Umsetzung ohnehin eine hohe Priorität zu geniessen, da u.a. die Grundlagen konkret und die Massnahmen umsetzbar sind.

- Im breiten Spektrum möglicher Aktivitäten und Massnahmen namentlich der Gesundheitsförderung stiessen die Subkommissionen auf das Kursprogramm 2009 der Staatsverwaltung mit zahlreichen Angeboten (Aikido, Fit for Life, Fitness, Nordic Walking, Pilates, Qi Gong, Selbstverteidigung), auf die «rauchfreie Staatsverwaltung», auf das Thema «Ruheraum», auf «Bike to Work», auf die unentgeltliche Grippe-Impfaktion für Mitarbeitende der Staatsverwaltung und auf «bewegen und begegnen», das Jahresmotto der Regierungspräsidentin mit Vorbildfunktion der Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes. Auch ist das Thema Berufliches Gesundheitsmanagement in die Analyse der Staatstätigkeit im Zug der Vorbereitung des Regierungsprogramms eingebracht.
- Das Betriebliche Gesundheitsmanagement ist ein Thema sowohl in den Vorgesetzten-Gesprächen als auch in den Standortgesprächen zwischen Vorgesetzten und Mitarbeitenden. Diese Gespräche dienen auch der Wirkungskontrolle.
- Das Personalamt hat ein Case Management aufgebaut, bietet es flächendeckend an und sammelt Erfahrungen.

Der Kanton steuert Vieles und Vielfältiges zu Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Gesundheitsförderung seiner Mitarbeitenden bei, im Angebot, in der Organisation und in finanzieller Hinsicht. Damit die Ziele erreicht werden können, bedarf es aber auch des Zutuns der Adressatinnen und Adressaten, der Begünstigten, d.h. der Mitarbeitenden der Staatsverwaltung. Deshalb setzen sowohl das Betriebliche Gesundheitsmanagement im Konzept als auch Departemente und Staatskanzlei in der Umsetzung auf Selbst- bzw. Eigenverantwortung der Mitarbeitenden, auf deren Selbstkompetenz.

Die Umsetzung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements hat, so stellten die Subkommissionen fest, seit einiger Zeit kaum mehr Steuerung von Seiten der Regierung oder der Koordinationsgruppe erfahren, aber auch keine spürbaren Impulse mehr erhalten. Sind solche nicht im Anschluss an die Auswertung der unmittelbar bevorstehenden Personalumfrage 2009 vorgesehen, die auch das Betriebliche Gesundheitsmanagement erfasst, erwartet die Staatswirtschaftliche Kommission Initiative und eine Reaktivierung des Betrieblichen Gesundheitsmanagements. Das Ganze darf nicht versiegen.

Pensionierung

Der ordentliche Übertritt des Staatspersonals in den Ruhestand erfolgt zwischen dem erfüllten 63. und dem erfüllten 65. Altersjahr. Das Staatspersonal kann nach dem erfüllten 60. Altersjahr vorzeitig in den Ruhestand treten. Die Wahlbehörde kann den Übertritt mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt oder aus anderen Gründen nach dem erfüllten 63. Altersjahr anordnen oder im Einvernehmen mit der betroffenen Person über das 65. Altersjahr hinaus verschieben.¹⁰

«Beim Kanton geht man in aller Regel mit 63 Jahren in Pension»: Dieser Grundsatz gilt, wie die Subkommissionen feststellten, seit geraumer Zeit und wird, obwohl nicht zwingend, von verschiedensten Dienststellen mehr oder weniger deutlich kommuniziert. Im Einzelfall wird besprochen und beurteilt, wenn Mitarbeitende über das 63. Altersjahr hinaus beim Kanton bleiben, sei dies, weil sie dies wünschen, sei dies, weil der Kanton daran interessiert ist und dies begrüsst, z.B. um Erfahrung und Know-how zu sichern, um eine Reorganisation oder eine personelle Ablösung zu überbrücken usw.

Wer vor der Pensionierung steht, bevor die Leistungen der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) einsetzen, muss seine finanzielle Situation für die Jahre, bis die AHV-Leistungen einsetzen, sorgfältig prüfen und allenfalls eine Überbrückung ins Auge fassen. Versicherte, die in den Ruhestand treten und wenigstens das 60. Lebensjahr erfüllt haben, können schriftlich die Ausrichtung einer rückzahlbaren Überbrückungsrente in der Höhe von höchstens zwei Dritteln der maximalen einfachen Altersrente der AHV verlangen. Die Auszahlung dieser Überbrückungsrente beginnt mit der Ausrichtung der Altersrente und dauert bis zum Beginn des Anspruchs auf eine Rente der AHV, längstens bis zum Ende des Monats, in dem das ordentliche Rentenalter nach der AHV erreicht wird. Die Überbrückungsrente ist nach versicherungstechnischen Grundsätzen zurückzuzahlen, entweder durch eine Einmaleinlage oder durch die lebenslängliche Kürzung der Altersrente nach dem vollendeten 65. Altersjahr.¹¹ Vorbehalten bleibt, dass das Finanzdepartement die Altersrente vorzeitig zuspricht, wenn eine rentenversicherte Person nach dem erfüllten 60. Altersjahr in Folge besonderer Verhältnisse, insbesondere wegen verminderter Arbeitsfähigkeit oder aus dienstlichen Gründen, aus dem Staatsdienst ausscheidet.¹²

Bekanntlich bereitet die Regierung eine Totalrevision sowohl des kantonalen Dienstrechts als auch des Rechts der kantonalen Vorsorgeeinrichtungen vor, um die entsprechenden Vorlagen dem Kantonsrat zur

¹⁰ Art. 66 der Verordnung über den Staatsdienst (sGS 143.20; abgekürzt VStD).

¹¹ Art. 41 f. der Verordnung über die Versicherungskasse für das Staatspersonal (sGS 143.7; abgekürzt VVK).

¹² Art. 34 Abs. 2 VVK.

Beratung und Beschlussfassung zu unterbreiten.¹³ Die Staatswirtschaftliche Kommission sieht in den bevorstehenden Totalrevisionen die geeignete, aber auch die späteste Gelegenheit, die finanzielle Situation der Mitarbeitenden des Kantons, deren Pensionierung der Kanton anordnet, bevor sie in den Genuss der AHV-Leistungen kommen, angemessen und sozialverträglich abzufedern, z.B. durch eine AHV-Überbrückungsleistung.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, spätestens mit der Totalrevision des kantonalen Dienstrechts und des Rechts der kantonalen Vorsorgeeinrichtungen eine angemessene und sozialverträgliche Abfederung derjenigen Mitarbeitenden des Kantons vorzusehen, die der Kanton pensioniert, bevor sie die AHV-Leistungen erhalten.

¹³ Siehe z.B. Amtsbericht der Regierung über das Jahr 2007, Anhang 1 zum Allgemeinen Rechenschaftsbericht / Kantonale Rechtsetzung (Rechtsetzungsvorhaben des Finanzdepartementes), S. 24.

Prüfungsschwerpunkt

Politische Planung und Controlling

Mit der Anwendung des IV. Nachtrages zum Staatsverwaltungsgesetz¹⁴ ergeben sich folgende Neuerungen: Einführung eines Regierungsprogramms, Neuausrichtung des Finanzplans zum Aufgaben- und Finanzplan, Weiterentwicklung des Controllings und Ablösung des Amtsberichts durch einen Geschäftsbericht.

Die Subkommission liess sich über den Stand von Regierungsprogramm und Controlling informieren.

– Regierungsprogramm

Mit dem Regierungsprogramm wird ein Planungsinstrument geschaffen, das sich über einen Zeithorizont von vier Jahren erstreckt und interdisziplinär ausgerichtet ist. Damit können die Planungssicherheit erhöht und die Staatsaufgaben nachhaltiger erfüllt werden. Im Regierungsprogramm werden Ziele formuliert, welche die mittelfristigen Absichten der Regierung vorgeben. Die Grundlagen, um die Ziele formulieren zu können, bilden die Ergebnisse des Umfeldmonitorings, die Analyse der Staatstätigkeit und die Folgerungen aus der SWOT¹⁵-Analyse.

Das Umfeldmonitoring wurde durch die Dienststelle Politische Planung und Controlling der Staatskanzlei (PPC) bis Ende August 2008 erstellt. Dabei wurden die mittel- und langfristig bedeutsamen Aufgabenfelder aufgezeigt. Es handelt sich um Themen, die in die Zuständigkeit der Regierung fallen. Die Themen werden so dargestellt, dass Aussagen über die wichtigsten bisherigen Entwicklungen, zu aktuellen Trends und zu zukünftigen Szenarien gemacht werden. Die Analyse der Staatstätigkeit wurde ebenfalls Ende August 2008 abgeschlossen. Departemente und Staatskanzlei waren aufgerufen, ihre Sicht zu Themen zu formulieren, die mittelfristig an Aktualität gewinnen werden. Bei diesen ausgewählten Themen werden die Stärken und Schwächen des Kantons St.Gallen aufgezeigt und festgestellt, ob ein Handlungsbedarf besteht. Mittels SWOT-Analyse werden die Analyse der Staatstätigkeit und das Umfeldmonitoring zusammengeführt. Die Folgerungen bilden die

¹⁴ nGS 43-108 (sGS 140.1).

¹⁵ Stärken (Strengths), Schwächen (Weaknesses), Chancen (Opportunities), Gefahren (Threats).

Grundlage für die Zielvorschläge. Im Rahmen einer Veranstaltung Ende November 2008 mit den Amtsleiterinnen und Amtsleitern sowie Generalsekretärinnen und Generalsekretären wurden die Zielvorschläge zuhanden der Regierung erarbeitet. Im Dezember 2008 nahm die Regierung eine Priorisierung vor. Die Arbeiten werden intensiv weitergeführt, damit die Regierung bis Ende des ersten Jahres der Amtsdauer das Regierungsprogramm beschliessen kann. Anschliessend wird dem Kantonsrat das Regierungsprogramm zugeleitet.

Die bisher geleisteten Arbeiten zum Regierungsprogramm beurteilt die Subkommission als interessant. Die Implementierung des Regierungsprogramms lassen Schulungsbedürfnis der involvierten Personen erkennen.

– Controlling

Mit dem IV. Nachtrag zum Staatsverwaltungsgesetz wurde das Regierungscontrolling eingeführt. Dieses hat die Überprüfung der Massnahmen des Regierungsprogramms zum Gegenstand. Das Regierungscontrolling wird durch die Dienststelle Politische Planung und Controlling geleistet. Die Stelle wurde öffentlich ausgeschrieben und ist seit April 2009 operativ.

Beim Departementscontrolling¹⁶ geht es darum, Staatsaufgaben, die nicht im Regierungsprogramm enthalten sind, regelmässig daraufhin zu überprüfen, ob sie notwendig und finanzierbar sind sowie wirtschaftlich und wirksam erfüllt werden. Für das Departementscontrolling sind bei den Departementen und bei der Staatskanzlei je 30 Stellenprozente vorgesehen.

Weitere Prüfungsgegenstände

Qualitätsmanagement in der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei führte ein umfassendes Qualitätsmanagement (QMS) nach ISO 9001-2000 ein.¹⁷ Damit ist sie die einzige zertifizierte Staatskanzlei der Schweiz. Unter Qualitätsmanagement versteht man die organisatorischen Massnahmen, um dauerhaft die geforderte Qualität zu gewährleisten.

Nach Einschätzung der Subkommission hat sich das QMS in der Staatskanzlei bewährt. Die Subkommission erachtet es als wichtig, dass es weiterhin gelebt und durch den neuen Staatssekretär auch weiterentwickelt wird.

¹⁶ Art. 16g StVG.

¹⁷ Siehe Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 10, mit Hinweis.

Auftritt des Kantons St.Gallen gegen aussen

Im Rahmen der Prüfungstätigkeit 2007 interessierte sich die seinerzeitige Subkommission für den «Auftritt des Kantons St.Gallen gegen aussen».¹⁸ Dabei erkannte sie Handlungsbedarf. Insbesondere beurteilte sie den visuellen Auftritt des Kantons als nicht mehr der heutigen Zeit entsprechend. Die Staatswirtschaftliche Kommission empfahl, einen «zeitgemässen und visuellen Auftritt des Kantons ohne Verzug zu entwickeln und verbindlich zu erklären».

Die Subkommission liess sich im Rahmen der diesjährigen Prüfungstätigkeit 2008/2009 über den aktuellen Stand und über das weitere Vorgehen informieren. Mit dem Projekt «Neues Erscheinungsbild» werden folgende Ziele verfolgt: Entwickeln sowie Einführen eines neuen Erscheinungsbildes für die Staatsverwaltung und für alle kantonalen Institutionen mit besonderer Berücksichtigung der Anwendung auf Briefschaften, amtlichen Publikationen und Drucksachen sowie bei Gebäude- und Fahrzeugbeschriftungen, Aufzeigen und Umsetzen von Möglichkeiten der Kombination des neuen Erscheinungsbildes mit der Marke «St Gallen kann es.», Erstellen von Manuals mit Vorgabe und Gestaltungsbeispielen für die Anwendung von Erscheinungsbild und Marke. Das Erscheinungsbild soll in fünf Vorgehensschritten – Vorbereitung, Sammlung von Gestaltungsvorschlägen, Präqualifikation, Jurierung und Einführung – realisiert werden. Zurzeit befindet sich das Projekt in der Phase der Vorbereitung. Dabei ist das Ziel, den Projektablauf im Detail zu definieren und die Vorgabe für die Gestaltung und Ausarbeitung des künftigen Erscheinungsbildes festzulegen. Das Projekt ist in Verzug.

Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet es als wichtig, dass bei einem solchen Projekt die Vertreterinnen und Vertreter von staatlichen Behörden und kantonalen Institutionen, welche die zukünftigen Anwenderinnen und Anwender sein werden, frühzeitig in das Projekt einbezogen werden. Nur so kann ein einheitliches Erscheinungsbild gelingen. Die Kommission erwartet nun ohne Verzug die Weiterführung und den Abschluss des Projektes. Sie sieht eine Nachkontrolle vor.

Assistenz der st.gallischen Mitglieder des Ständerates

Zurzeit wird die Assistenz der st.gallischen Mitglieder des Ständerates umgesetzt. Die st.gallischen Mitglieder des Ständerates erhalten Unterstützung zunächst von einer Stabsmitarbeiterin bzw. einem Stabsmitarbeiter. Aufgabe dieser Stabsmitarbeiterin bzw. dieses Stabsmitarbeiters ist es, Dossiers und Geschäfte aufzuarbeiten, Informationen zu beschaffen und Termine mit den verschiedensten politischen Akteuren zu organisieren. Die Assistenz soll dazu beitragen, dass die st.gallischen Ständeräte ihre Aufgabe auf Bundesebene besser wahrnehmen können.

¹⁸ Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 11 f.

Für die Staatswirtschaftliche Kommission ist nur schwer nachvollziehbar, warum die Assistenz der st.gallischen Ständeräte nicht zu einem früheren Zeitpunkt umgesetzt wurde.

Mit Blick auf die Zuständigkeit ging die Subkommission die Prüfungstätigkeit gemeinsam mit einer Delegation der Kommission für Aussenbeziehungen an. Inskünftig wird sich die Kommission für Aussenbeziehungen über die Assistenz der st.gallischen Mitglieder des Ständerates informieren lassen.

Prüfungsschwerpunkt

Landwirtschaftsamt:

– Amt und Amtsleitung

Das Landwirtschaftsamt vollzieht die eidgenössische und die kantonale Landwirtschaftsgesetzgebung, sorgt für eine rationelle Abwicklung der gesetzlich vorgeschriebenen Betriebskontrollen und koordiniert die Zusammenarbeit mit anderen Stellen.¹⁹ Es handelt nach folgenden Leitsätzen²⁰:

1. Wettbewerbsfähigkeit und Innovationskraft stärken;
2. Strukturentwicklung unterstützen und Zusammenarbeit fördern;
3. umweltgerechte und gesunde Produktion;
4. Landschaft pflegen und dezentrale Besiedlung erhalten;
5. Professionalität und Wissenstransfer fördern;
6. zielgerichteter Einsatz der staatlichen Mittel.

Das Landwirtschaftsamt ist in die Amtsleitung, das Sekretariat und die Abteilungen Vollzug, Melioration und Landwirtschaftliches Zentrum St.Gallen gegliedert, das Landwirtschaftliche Zentrum St.Gallen seinerseits in die Bereiche Betrieb und Familie, Pflanzen und Markt sowie Tier und Technik.²¹ Der heutige Leiter des Landwirtschaftsamtes war bereits Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Kreditkasse und der Landwirtschaftlichen Bürgschaftsgenossenschaft²², als die Regierung ihm die Leitung des Landwirtschaftsamtes mit Amtsantritt Anfang April 2007 übertrug²³. Er ist Agronom ETH und Jurist HSG.

Die Landwirtschaftspolitik ist ein aktuelles und tägliches Thema, steht doch die Landwirtschaft momentan vor einer Fülle von Herausforderungen. Auch die St.Galler Landwirtschaft ist mit – teils stark – divergierenden Ansprüchen konfrontiert. Zudem spielen die für die Landwirtschaft vorgesehenen öffentlichen Mittel eine wichtige Rolle, so z.B. die Direktzahlungen. Unter diesen Voraussetzungen interessierte die Staatswirtschaftliche Kommission, wie das Landwirtschaftsamt unter neuer Leitung mit all diesen Herausforderungen umgeht, wie es mit welcher Haltung, mit welchem Effizienz- und Kostenbewusstsein sowie mit welchen Mitteln seine Aufgaben erfüllt. Die zuständige Subkommission holte sich zunächst eine «Aussensicht» zweier Landwirte und eines Gemeindepäsidenten ein, um sich alsdann dem Amtsleiter und dessen Stellvertreter zuzuwenden und die gewonnenen Erkenntnisse mit dem Vor-

¹⁹ Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung (sGS 610.11; abgekürzt LaV).

²⁰ Siehe <http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/portrait/leitbild/leitsaetze.html>

²¹ Siehe <http://www.landwirtschaft.sg.ch/home/portrait.html>

²² Siehe ABI 2006, 6.

²³ Siehe ABI 2006, 3336 f.

steher und dem Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes zu besprechen.

Das Landwirtschaftsamt vermittelte der Subkommission insgesamt einen guten Eindruck. Der Wechsel in der Amtsleitung hat sich bemerkbar gemacht. Wie zuvor steht das Amt auch heute unter kompetenter Leitung. Obwohl stark durch das Bundesrecht vorbestimmt, sind die Aufgaben des Landwirtschaftsamtes vielfältig, je länger je mehr auch die Kantons- und Landesgrenze überschreitend. Das Amt ist bestrebt, im Rahmen der Aufgabenerfüllung alle Betroffenen, Beteiligten und Interessierten – Landwirte, Verbände der Landwirtschaft, Gemeinden, andere Dienststellen der Staatsverwaltung, Bund, aber auch Natur- und Landschaftschutz usw. – von Anfang an im Boot zu haben und sie einzubinden. Dabei vergisst es nicht, dass es primär für die Landwirtschaft da ist. Positiv sind die Auswirkungen, die sich durch die «Personalunion» von Leiter des Landwirtschaftsamtes sowie Geschäftsführer der Landwirtschaftlichen Kreditkasse und der Landwirtschaftlichen Bürgerschaftsgenossenschaft ergeben.

– **Feuerbrand**

Mit dem Feuerbrand ist das St.Galler Landwirtschaftsamt im Frühling 2007 in den Mittelpunkt des Medieninteresses gerückt. Dies hat die zuständige Subkommission bewogen, anhand dieses Beispiels die Abläufe innerhalb des Amtes und die Aussenwahrnehmung genauer anzuschauen. Dabei ging es in keiner Weise um eine inhaltlich-fachliche Beurteilung der einzelnen Massnahmen.

Infolge des extrem warmen Winters 2006/2007 und der idealen Infektionsbedingungen während der Kernobstblüte im Frühjahr 2007 verbreitete sich der Feuerbrand u.a. in der Ostschweiz und damit auch im Kanton St.Gallen in einem bisher unbekanntem und unerwarteten Ausmass. Behörden und Fachkreise konkretisierten ihre auf lang-, mittel- und kurzfristigen Massnahmen beruhende Strategie zur Bekämpfung des Feuerbrandes, indem kurzfristig und in Abhängigkeit von Befallsstärke und Krankheitsanfälligkeit die Ausbreitung des Feuerbrandes mit Rückschnitt und Rodung möglichst stark gebremst werden sollte. Kantonalen Fachstellen und Feuerbrand-Kontrolleuren der Gemeinden kam die anspruchsvolle Aufgabe zu, die Befallsituation im Gemeindegebiet festzustellen und die notwendigen Massnahmen festzulegen. Indessen wurden Gemeindekontrolleure von Mörschwil und Mitarbeitende des kantonalen Landwirtschaftsamtes von einer Reihe von Landwirten daran gehindert, Hochstamm-Kulturen auf Feuerbrand zu kontrollieren. Im Weiteren fochten Landwirte Rodungsverfügungen des Volkswirtschaftsdepartementes beim Bundesverwaltungsgericht an. Mitte Dezember 2007 lancierte der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes das Projekt «St.Galler Obstbau 2015». Damit sollten die Voraussetzungen geschaffen werden, dass der St.Galler Obstbau unter Berücksichtigung der Feuerbrand-Befallsgefahr so umgestaltet werden kann, dass weiterhin eine professionelle, marktgerechte Tafel- und Mostobstproduktion im Kanton St.Gallen möglich ist, sowohl in Niederstamm-

Anlagen als auch in gepflegten Hochstamm-Beständen, und dass die wichtigen Funktionen des Obstbaus für Landschaft und Ökologie erhalten bleiben. Ein erstes Ergebnis des Projektes war die Anpassung der Bekämpfungsstrategie gegen den Feuerbrand für das Jahr 2008.

Zwischen der Feuerbrandbekämpfung bis zum Frühjahr 2007 und der Feuerbrand-Strategie für das Jahr 2008 liegen nach der Beurteilung der Staatswirtschaftlichen Kommission Welten. Noch ausgeprägter bringt die Feuerbrand-Strategie 2015 dies zum Ausdruck: Was sich zuvor auf Rückschnitt und Rodung vom Feuerbrand befallener Pflanzen konzentrierte, ist heute in eine Strategie mit den verschiedensten Schienen, unter Berücksichtigung der verschiedensten Aspekte und unter Beizug vieler Beteiligten und der Betroffenen, eingebettet. Den Strategiewechsel löste bestimmt das Frühjahr 2007 aus, zum Strategiewechsel trugen aber sicher auch die Opposition der von der Feuerbrandbekämpfung Betroffenen, die Urteile des Bundesverwaltungsgerichtes und – sehr bedeutend – die Erkenntnisse von Landwirtschaftsamt und Volkswirtschaftsdepartement bei, neue Wege in der Feuerbrandbekämpfung finden zu müssen.

Wie die zuständige Subkommission von der Leitung des Landwirtschaftsamtes und des Volkswirtschaftsdepartementes erfuhr, gestaltete sich der Strategiewechsel vom Frühjahr 2007 bis in das Jahr 2008 wohl intensiv, phasenweise äusserst hektisch, aber immer noch gesteuert und in diesem Sinn geordnet. Landwirtschaftsamt und Volkswirtschaftsdepartement bewältigten die ausserordentliche Situation, wie sie sich präsentierte, situativ, ohne Planung und Vorbereitung der ausserordentlichen Situation. Die Staatswirtschaftliche Kommission vermisst eine entsprechende Planung und Vorbereitung zur Bewältigung ausserordentlicher Situationen, die ihren Beitrag dazu leisten kann, sicher in ausserordentlichen Situationen zu bestehen sowie Kräfte und Improvisation auf das individuelle Unvorhersehbare der ausserordentlichen Situation zu konzentrieren.

Die Feuerbrand-Situation des Jahres 2007 stand mit ihren Konsequenzen und Auswüchsen im Interesse der Öffentlichkeit und im Zentrum der medialen Berichterstattung. Auch für dieses Segment erachtet die Kommission Planung und Vorbereitung der Öffentlichkeits- und Medienarbeit in ausserordentlichen Situationen als angezeigt, z.B. über eine Differenzierung und Konkretisierung des Kommunikationskonzeptes der Regierung.

– **Kontrolle und Beratung**

Man würde den vielfältigen Aufgaben, die das Landwirtschaftsamt erfüllt, und dessen Kompetenz nicht gerecht, wenn man die weiteren Funktionen des Amtes nicht auch einbezöge. Zwei dieser Aufgaben bzw. Funktionen seien hier erwähnt: Kontrolle und Beratung.

Die Kontrollen werden – wie aus der Sicht sowohl von Gemeinden als auch von betroffenen Bauern bestätigt wurde – effizient und exakt

durchgeführt. Dies ist wichtig, da die Kontrollen einen unmittelbaren Einfluss auf die Direktzahlungen und weitere Entschädigungen haben. Allenfalls festgestellte Unregelmässigkeiten und Fehlverhalten werden verzugslos bereinigt bzw. geahndet.

Die landwirtschaftliche Beratung ist neu strukturiert worden. Mit den vielfältigen Angeboten kann den Bedürfnissen der Landwirtschaft und der bäuerlichen Bevölkerung entsprochen werden. Die Mitarbeitenden des Landwirtschaftlichen Zentrums St.Gallen sind nahe an der Praxis und an der bäuerlichen Realität. Auf ein sehr grosses Echo stösst das Weiterbildungsangebot, haben doch im Jahr 2007 rund 11'000 Personen solche Veranstaltungen besucht. Beratungs- und Weiterbildungsangebote werden laufend der Entwicklung der Landwirtschaft angepasst.

Weitere Prüfungsgegenstände

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

- **Amt für öffentlichen Verkehr**²⁴
- **Umsetzung der Freizügigkeit**²⁵
- **Amt für Arbeit (Arbeitslosenkasse)**²⁶
- **Amt für Arbeit (finanzielle Regelung der Brückenangebote und der Motivationssemester)**²⁷
- **Wald**²⁸

In der Aussprache mit dem Vorsteher und dem Generalsekretär des Volkswirtschaftsdepartementes griff die zuständige Subkommission Prüfungspunkte früherer Jahre auf, um sich ein Bild über die Entwicklung seither, den Stand der Realisierung bzw. die Erfüllung oder Erledigung zu machen. Dabei stellte sie fest, dass das Volkswirtschaftsdepartement die jeweiligen Anliegen der Staatswirtschaftlichen Kommission aufgenommen hatte, sie bearbeitete und abschloss bzw. damit noch befasst ist.

²⁴ Siehe Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 15 f.

²⁵ Siehe Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 17, mit Hinweis.

²⁶ Siehe Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 13.

²⁷ Siehe Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 13 ff., konkret S. 14 f.

²⁸ Siehe Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 21, S. 11 f.

Prüfungsschwerpunkt

Kulturförderung:

– Aufgaben und Herausforderungen der kantonalen Kulturförderung

Ihre Grundlage hat die Kulturförderung in der Kantonsverfassung: Der Staat setzt sich nämlich zum Ziel, dass kulturelle Werte geschaffen und entfaltet werden, dass kulturelles Erbe bewahrt und überliefert wird und dass zeitgenössisches Kulturschaffen vermittelt wird.²⁹ Die Verfassung verzichtet aber darauf zu umschreiben, was sie unter «Kultur» versteht, und stellt somit auf die Kulturauffassung in der Gesellschaft ab.³⁰

Die Staatszielbestimmung der Kantonsverfassung lässt offen, mit welchen Mitteln Kultur im Kanton gefördert werden soll. Neben der finanziellen Unterstützung sind verschiedene andere Fördermassnahmen denkbar, deren Bestimmung die Verfassung Politik und Verwaltung überlässt.³¹ So schreibt das Kulturförderungsgesetz³² im Grundsatz fest, dass der Staat das kulturelle Leben in seiner Vielfalt fördert und die Freiheit der Kulturschaffenden achtet. Der Staat kann im Rahmen der für kulturelle Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel Beiträge an das kulturelle Schaffen, an Erhaltung und Pflege schützenswerter Kulturgüter, an Verbreitung und Vermittlung kultureller Werte, an die Forschung von Geschichte und Kultur sowie an den grenzüberschreitenden kulturellen Austausch leisten.³³

Sei es aus Bedacht auf bzw. aus Verantwortung für die Kultur im Kanton, sei es auf Veranlassung des Kantonsrates, unterbreitete die Regierung dem Kantonsrat periodisch Berichte über Kultur, Kulturförderung und Kulturinfrastruktur im Kanton, jeweils mit einem Rückblick, mit einer Standortbestimmung und mit einem Ausblick: So der Bericht 40.89.05 «Kulturpolitische Standortbestimmung»³⁴, der Bericht 40.03.04 «Standort und Perspektiven der St.Gallischen Kulturpolitik» und – jüngstens – der Bericht 40.08.01 «Förderung von Kulturinfrastruktur». Der Bericht über Stand und Perspektiven der St.Gallischen Kulturpolitik aus dem Jahr 2003 vermittelte eine Übersicht über die seinerzeitige aktuelle Kulturpolitik, skizzierte die künftige Erfüllung von kulturpolitischen Aufgaben und legte die Schwerpunkte der künftigen kantonalen Kulturpolitik im Verständnis der Regierung dar. Mit der Kenntnisnahme vom Bericht lud der Kantonsrat die Regierung ein, in der Kulturförderung vermehrt Schwerpunkte zu setzen, ihr kulturelles Engagement auf Vorhaben von

²⁹ Art. 11 KV.

³⁰ ABI 2000, 218 f., insbesondere 219.

³¹ ABI 2000, 219.

³² Kulturförderungsgesetz (sGS 271.1; abgekürzt KFG).

³³ Art. 2 f. KFG.

³⁴ ABI 1989, 1411 ff.

regionaler oder überregionaler Bedeutung auszurichten und eine aktive Rolle bei der Unterstützung von Kulturinfrastruktur vorzunehmen.³⁵ Der Bericht über die Förderung von Kulturinfrastruktur ergänzte seine «Vor-gänger»-Berichte und entwickelte die Perspektiven weiter. Er vermittelt einen Überblick über die grossen Kulturinfrastrukturvorhaben der Jahre 2008 bis 2013 und befasst sich mit der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt St.Gallen in diesem Bereich. Die kulturelle Vielfalt fördern und günstige Rahmenbedingungen für die Kultur schaffen – Aufgaben des Kantons – sowie in der Kulturförderung mehr Schwerpunkte setzen – Auftrag des Kantonsrates –, kann der Kanton besonders wirkungsvoll, wenn bzw. indem er Kulturbauten unterstützt.

Kulturförderung muss, um breit abgestützt und allseitig getragen zu sein, den Ausgleich zwischen Kulturförderung auf dem Land und Kulturförderung in der Stadt, die seit jeher ein kulturelles Zentrum war, finden. Die Erwartungen an die Kulturförderung sind vielfältig: Kulturschaffende und Kulturvermittelnde erwarten Unterstützung für Entstehendes, Experimentelles und Einzigartiges. Die Politik erwartet Stärkung von Identität und Gesellschaft sowie Förderung von Lebensqualität und Standortattraktivität. Und die Wirtschaft setzt auf entsprechende Kulturangebote für hochqualifizierte Arbeitskräfte. Um kulturelle Vielfalt zu fördern, unterstützt die kantonale Kulturförderung Projekte des Kulturschaffens, der Kulturpflege und der Kulturvermittlung durch einmalige finanzielle Beiträge. Sie unterstützt Werke durch Beiträge und die Vermittlung der Atelierwohnung in Rom. Und sie unterstützt kulturschaffende Personen durch Förder-, Anerkennungs-, Jahres- und Kulturpreise sowie den Betrieb von Institutionen durch Jahresbeiträge.

Der Bericht der Regierung über die Förderung von Kulturinfrastruktur konzentriert die kantonale Kulturförderung auf die Förderung der Kulturinfrastruktur. Kulturelle Schwerpunkte sollen nach folgenden Gesichtspunkten gesetzt werden: Überregional bedeutende kulturelle Initiative benötigt adäquate Räumlichkeiten, so beispielsweise beim geplanten Klanghaus Toggenburg, beim Kunst(zeug)haus Rapperswil-Jona sowie bei Konzert und Theater St.Gallen. Ein überregional bedeutendes Bauwerk kann mit profilierter kultureller Nutzung verknüpft werden und soll als Kulturgut erhalten bleiben, so beispielsweise das Alte Bad Pfäfers, die Lokremise St.Gallen und das Schloss Werdenberg.

– Regionale Kulturförderung

Strahlt ein Kulturangebot auf eine einzige Gemeinde oder auf wenige benachbarte Gemeinden aus, fällt seine Förderung und, damit verbunden, auch seine Finanzierung in die integrale Zuständigkeit der Gemeinde bzw. eines Verbundes von Gemeinden. Dies bedeutet, dass die Gemeinde oder der Gemeindeverbund für die kulturelle Grundversorgung und das örtliche Kulturleben zuständig sind und somit auch für die

³⁵ ABI 2004, 1461 (40.03.04 Standort und Perspektiven der St.Gallischen Kulturpolitik) und Bericht 40.08.01 Förderung von Kulturinfrastruktur (Bericht der Regierung vom 11. März 2008 [Ziff. 1]).

Förderung von Infrastruktur für lokal ausstrahlende Kulturangebote. Für Kulturangebote von regionaler Bedeutung, die auf ein grösseres zusammenhängendes Gebiet des Kantons ausstrahlen, ist grundsätzlich ebenfalls die Gemeinde oder ein Gemeindeverbund zuständig. Der Kanton kann aber mitwirken, wenn ein herausragendes Vorhaben oder ein profiliertes Projekt einen wichtigen kulturpolitischen Akzent setzt, der für die kulturelle Ausstrahlung einer Region prägend ist. Die Förderung eines solchen Kulturangebots kann als Verbundaufgabe zwischen Gemeinde, Gemeindeverbund und Kanton gewertet werden. Kulturangebote von überregionaler bzw. kantonaler Ausstrahlung fallen in die primäre Zuständigkeit des Kantons. Bei Angeboten von überregionaler Bedeutung sind die massgebenden Interessengruppen wie Gemeinden und Private in adäquater Weise in die Trägerschaft eingebunden. Haben Kulturangebote nationale oder gar internationale Bedeutung, fallen sie – unter dem Vorbehalt der spezifischen Kompetenzen des Bundes – in die primäre Zuständigkeit des Kantons. Bei Kulturangeboten von gesamtschweizerischem Interesse, die der Bund unterstützt, strebt der Kanton eine Mitträgerschaft bzw. Mitfinanzierung des Bundes an und – wo sinnvoll – Kooperationen in spezifischen Zusammenarbeitsfeldern.³⁶

Wohl seit jeher unterscheiden sich Kultur in der Stadt und Kultur auf dem Land, wie sie erscheint, dargeboten wird, gepflegt wird, unterstützt und getragen wird. Dieses natürliche kulturelle Stadt-Land-Gefälle verlangt von einer auf Zusammenhalt bedachten Kulturpolitik einen Stadt-Land-Ausgleich: einerseits eine Kräftigung und Unterstützung der zentralörtlichen Kulturangebote, die von den Standortgemeinden je länger je weniger allein finanziert werden können; andererseits eine Förderung derjenigen ländlichen Kulturvorhaben, die sinnvollerweise auch dort stattfinden, weil sie Eigenständigkeit und Identität der ländlichen Regionen unterstützen. In diesen Fällen ist auch bei Kulturangeboten, deren Unterstützung grundsätzlich in die Zuständigkeit der Gemeinde oder eines Gemeindeverbundes fallen bzw. als Verbundaufgabe angesehen werden können, eine verstärkte kantonale Mitwirkung im Sinn einer finanziellen Unterstützung angesagt. Im Vordergrund stehen da staats-, regional- bzw. kulturpolitische Gesichtspunkte, nicht Effizienz- bzw. Effektivitätsüberlegungen.³⁷

Seit rund zwei Jahren gibt es im südlichen Kantonsteil die Kulturförderungsplattform «Südkultur», durch welche Gemeinden und Kanton gemeinsam Kultur fördern. Die regionale Kulturinitiative «Südkultur», eine Kooperation von Gemeinden der Regionen Sarganserland, Werdenberg und Toggenburg sowie des Kantons, zeigt, dass die Bereitschaft zur gemeindeübergreifenden Kulturförderung eine Chance sein kann, das kulturelle Leben in seiner Vielfalt zu fördern und geeignete Rahmenbedingungen für die Kultur zu schaffen. Die Kulturförderplattform ist im Kanton St.Gallen ein Pionierprojekt und hat grosse Aufmerksamkeit erfahren. Das Modell macht Schule: In anderen Regionen des Kantons

³⁶ Siehe 40.08.01 Förderung von Kulturinfrastruktur (Bericht der Regierung vom 11. März 2008, Ziff. 3, S. 5 f., insbesondere Ziff. 3.1 bis 3.5).

³⁷ Siehe 40.08.01 Förderung von Kulturinfrastruktur (Bericht der Regierung vom 11. März 2008, Ziff. 3.6, S. 7).

sind Regionalplanungsgruppen dabei, regionale Kulturförderung zu etablieren, so im Rheintal die Kulturstiftung Rheintal, so aber auch Kristallisationspunkte im Toggenburg, in der Region Rapperswil-Jona und in der Region Wil. Die zuständige Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission liess sich vom Präsidenten des Vereins «Südkultur», von einem Mitglied des Stiftungsrates der Kulturstiftung Rheintal und von einem kulturverbundenen Vertreter des Toggenburgs über die bestehenden Kulturförderplattformen und Bestrebungen in dieser Richtung berichten. Das Amt für Kultur begünstigt die Bildung solcher Kulturförderplattformen in vielfacher Hinsicht.

– Amt für Kultur und Amtsleitung

Mit der Kulturförderungsgesetzgebung³⁸ erklärte der Kanton das Amt für Kultur als die zuständige Dienststelle des Kantons für die Kulturförderung, abweichende Zuständigkeiten vorbehalten.³⁹ Das Amt gliedert sich in die Amtsleitung mit Stabsdiensten (Finanzen/Informatik, Projektleitung und Recht) sowie in die Abteilungen Kulturförderung, Kantonsbibliothek, Staatsarchiv, Denkmalpflege und Archäologie. Die Kulturförderung gliedert sich in Kulturbeiträge/Lotteriefonds und Kulturpflege, Kulturpflege ihrerseits in Werkbeiträge, Museumsberatung, Kunstsammlung und Ausstellungen.

Die Leiterin des Amtes für Kultur und die Vorsteherin des Departementes des Innern legten der zuständigen Subkommission übereinstimmend und überzeugend dar, dass das Amt für Kultur mit der Fülle der laufenden Projekte gegenwärtig voll ausgelastet ist. Der Stellenplan ist knapp bemessen, auch wenn der Kantonsrat periodisch Stellenprozente bewilligte und die Mittel für Aufträge an Dritte erhöhte. Amts- und Departementsleitung wollen abwarten, wie stark das Amt in Anspruch genommen werden wird, wenn es gilt, die anstehenden grösseren Kulturprojekte zu begleiten, oder wenn es gilt, Kulturförderplattformen da und dort im Kanton in Entstehung und Betrieb zu unterstützen. Amt und Departement sind sich nämlich bewusst, dass Initiierung und Aufbau von Kulturprojekten und Förderplattformen in der Regel ressourcenintensiver sind als die anschliessende Begleitung und Betreuung im Betrieb. Auch könnten sich Rolle und Einfluss des Amtes ändern, wenn Regionen zu Trägerinnen der Kultur würden. Der frühzeitige Beizug von anderen Dienststellen der Staatsverwaltung, z.B. des Hochbauamtes oder des Amtes für Wirtschaft, geht jeweils auf die Initiative des Amtes für Kultur zurück. Dieses Zusammenwirken muss gesucht werden, kommt dann aber in aller Regel zum Spielen, freilich mit Unterschieden, je nach dem Umfang des Bedarfs nach Einbindung und der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

Der vormalige Leiter des Amtes für Kultur brach in der Kultur im Kanton Vieles und Verschiedenstes auf und initiierte zahlreiche Projekte. Nach relativ kurzer Zeit intensivsten Wirkens verliess er das Amt und übergab

³⁸ Kulturförderungsgesetz und Kulturförderungsverordnung (sGS 275.11; abgekürzt KfV).

³⁹ Art. 1 KfV.

seiner Nachfolgerin ein Amt für Kultur «im Aufbruch»⁴⁰. Das Begonnene geordnet weiterführen, das zugesagte bzw. erwartete Engagement mit den zur Verfügung stehenden Ressourcen abgleichen und das Ganze irgendwie konsolidieren waren und sind zentrale Herausforderungen der neuen Amtsleiterin.

Die zuständige Subkommission stellte im Rahmen ihrer diesjährigen Prüfungstätigkeit beim Amt für Kultur fest, dass die Amtsleiterin ihre Aufgaben mit Engagement und Kompetenz erfüllt. Sie legt Gewicht auf die Amtsführung, auf die Prozesse und auf die Kommunikation. Sie setzt bewusst und gezielt Prioritäten, um Entlastungen zu erreichen, wo dies möglich ist. Sie vertraut Aufgaben dosiert und mit Mass ihren Mitarbeitenden an. Engpässe bestünden gegenwärtig sehr wohl, erklärte die Amtsleiterin der Subkommission, doch bestehe kein Anlass zu jammern, zumal in Aussicht stehe, dass sich die gegenwärtig turbulente Zeit auch beruhigen könne.

Weitere Prüfungsgegenstände

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzungen von Empfehlungen:

– Pflegekinderwesen⁴¹

Die Staatswirtschaftliche Kommission informierte sich im Prüfungsjahr 2007/2008 über das Pflegekinderwesen. Sie ortete Handlungsbedarf und empfahl deshalb, die Integration des kantonalen Vormundschaftsdienstes in das Amt für Soziales zu nutzen, um (1.) die Zuständigkeiten im Pflegekinderwesen zu klären und zu kommunizieren sowie (2.) Fachkompetenz, Qualität und Professionalität als Voraussetzung für das Vermitteln, Begründen und Führen eines Pflegekinderverhältnisses zu etablieren.⁴²

Das Departement des Innern nahm die Empfehlungen der Staatswirtschaftlichen Kommission auf und bearbeitet sie, wie die zuständige Subkommission im Rahmen der diesjährigen Nachkontrolle – 2008/2009 – erfuhr. Mit Blick auf die Umsetzung der Empfehlungen stellt das Departement des Innern auf die eidgenössische Gesetzgebung ab, die sich im Umbruch befindet. Revidiert werden gegenwärtig das Erwachsenenschutzrecht und das Kindesschutzrecht. Um die Zeit zu nutzen, befassen sich das Amt für Soziales, die vormundschaftliche Aufsichtsbehörde und die Gerichte unter Einbezug eines Experten mit der Frage, wie der Kanton die sich abzeichnenden Änderungen des Bundesrechtes sinnvoll umsetzen kann.

⁴⁰ Siehe Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 24, mit Hinweisen.

⁴¹ Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 19 ff.

⁴² Empfehlung: Siehe Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 22, S. 21.

Fachkompetenz, Qualität und Professionalität sind nach wie vor Voraussetzungen für das Vermitteln, Begründen und Führen eines Pflegekinderverhältnisses. In diesem Punkt erkannte die Staatswirtschaftliche Kommission keine spürbaren Schritte in der Umsetzung ihrer Empfehlung. Solche erwartet sie aber, da sie nach wie vor unaufschiebbaren Handlungsbedarf erkennt und sich nicht mit dem Hinweis auf die laufende Revision des eidgenössischen Kinderschutzrechtes begnügen kann.

Prüfungsschwerpunkt

Amt für Berufsbildung

– Amt und Amtsleitung:

Die Berufslehre basiert in der Schweiz auf dem dualen System mit einem engen Zusammenwirken von Privatwirtschaft und Staat. Den Lehrbetrieben kommt eine ebenso wichtige Aufgabe zu wie den Berufsschulen. Das Amt für Berufsbildung nimmt in diesem System eine Scharnierfunktion ein: Es betreut den betrieblichen wie den schulischen Teil der beruflichen Grund- und Weiterbildung. Es ist auch für die Berufs- und Laufbahnberatung zuständig. Im Bereich von Weiterbildung und Erwachsenenbildung führt es eine Fachstelle, die primär Informations- und Koordinationsaufgaben wahrnimmt. Es erfüllt somit die Aufgaben des Kantons im Bereich der Berufsbildung, besondere Zuständigkeiten anderer Organe vorbehalten.⁴³ Das Amt für Berufsbildung ist neben den Stabsdiensten (Stabsmitarbeiterin, Berufsbildnerin und Sekretariat) in die Abteilungen Finanzen und Administration, Lehraufsicht, Berufsfachschulen und Höhere Berufsbildung sowie Berufsberatung gegliedert.

Nach den Ausführungen des Amtsleiters kommen die Herausforderungen des Amtes im Wesentlichen von aussen, so die Umsetzung des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Berufsbildung, die «Baustelle» Höhere Berufsbildung, die Betreuung von rund 200 Berufen, zum Teil reformiert, zum Teil in Reform und zum Teil vor der Reform, die Konfrontation mit der mutmasslichen demographischen Entwicklung und deren Konsequenzen auch in der Berufsbildung sowie die Überführung der landwirtschaftlichen Berufe vom Volkswirtschaftsdepartement in das Bildungsdepartement, bezogen auf den betrieblichen Teil. Aus diesem Grund verzichtete der Amtsleiter, für das Amt formelle Jahres- oder Mehrjahresziele zu setzen. Auch wenn das Amt für Berufsbildung im Wesentlichen ein «Vollzugsamt» ist, sieht die Staatswirtschaftliche Kommission allemal Platz und Bedarf, das Amt auf Vollzugsziele auszurichten, Amtsprioritäten zu setzen, Amtsschwerpunkte zu bilden, in der Aufgabenfülle aber auch Leistungsverzichte zu deklarieren.

Im Weiteren konnte die zuständige Subkommission aus den Aussprachen mit den Vertretungen des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheitsberufe St.Gallen, des Kantonsspitals St.Gallen, des Alters- und Pflegeheims Notkerianum und der Organisation der Arbeit für Gesundheits- und Sozialberufe feststellen, dass das Amt für Berufsbildung mit seinen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern eine gute Zu-

⁴³ Art. 2 der Berufsbildungsverordnung, sGS 131.11.

sammenarbeit pflegt. Es setzt die dem Amt obliegenden Aufgaben zweckmässig um, ohne dabei aber aufdringlich zu wirken. Es unterstützt seine Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner kompetent und stellt ihnen sein Know-how zur Verfügung. Die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Subkommission, die das Bild des Amtes für Berufsbildung von aussen formierten, attestierten dem Amt, dass es vor Schwierigkeiten und Problemen nicht zurückschreckt, sondern diese zielgerichtet angeht und in Kooperation und Koordination zu lösen versucht. Die Subkommission erhielt vom Amt einen positiven Gesamteindruck.

– Amt und Gesundheitsberufe:

Um sich ein Bild über das Amt für Berufsbildung mit dem Schwerpunkt Gesundheitsberufe zu machen, holte die zuständige Subkommission verschiedenste «Aussensichten» ein. Dabei konsultierte sie den Rektor des Berufs- und Weiterbildungszentrums für Gesundheitsberufe St.Gallen (BZGS), dessen Leiter der Grundausbildung, dessen Leiterin der Höheren Fachausbildung, Lehrpersonen und Lernende aus dem Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen, die Leiterin des Departementes Pflege des Kantonsspitals St.Gallen und deren Leiterin Aus-, Fort- und Weiterbildung am Kantonsspital St.Gallen, den Heimleiter des Alters- und Pflegeheims Notkerianum, St.Gallen, und dessen Ausbildungsverantwortliche sowie die Geschäftsführerin der Organisation der Arbeitswelt für Gesundheits- und Sozialberufe St.Gallen (OdA GS). Alle hinter diesen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern stehenden Institutionen leisten und erfüllen ihren spezifischen Beitrag für die Berufsbildung der ihnen anvertrauten Lernenden, die sich für diesen oder jenen Gesundheitsberuf entschieden haben.

Besonders fielen der zuständigen Subkommission die örtlichen und räumlichen Verhältnisse des BZGS auf. Dieses Zentrum belegt gegenwärtig Schul-, Instruktions-, Studiums-, Aufenthalts-, Verpflegungs-, Freizeit- und Verwaltungsräumlichkeiten:

- an der Lindenstrasse in St.Gallen;
- an der Grütlistrasse in St.Gallen;
- am Custerhof und bald im umgebauten Bahnhof in Rheineck.

Die Dezentralisation der einzelnen Ausbildungsstandorte beeinflusst Führung und Leitung des Berufs- und Weiterbildungszentrums. Die Raumknappheit an einzelnen Schulstandorten schränkt die Schulungs- und Ausbildungsmöglichkeiten ein, nimmt aber auch auf das Befinden der Lehrkräfte und der Lernenden ausserhalb der eigentlichen Schulung und Ausbildung Einfluss, wenn sie sich im entsprechenden Gebäude aufhalten, z.B. zur Verpflegung sowie zur Vor- und Nachbereitung der Schulung und Weiterbildung. Mit den steigenden Zahlen an Schülerinnen und Schülern akzentuiert sich der Engpass. Zentrumsleitung, Lehrkräfte und Lernende erkennen darin übereinstimmend akuten bis dringenden Handlungsbedarf.

Die Leitung des Amtes für Berufsbildung und die Leitung des Hochbauamtes, das sich mit der Raumbeschaffung für das BZGS befasst, sind sich der aktuellen Raumnot bewusst, auch angesichts der zu erwartenden steigenden Zahl der Schülerinnen und Schüler. Bisher, so erkannte die zuständige Subkommission, lag die Raumbeschaffung primär beim Rektor des BZGS und beim Hochbauamt. Da ist die Staatswirtschaftliche Kommission klar der Meinung, es müsste auch zentrale Aufgabe des Amtes für Berufsbildung selbst sein, sich in die Raumbeschaffung für das BZGS einzulassen, wenn auch allenfalls primär steuernd und koordinierend, um sicherzustellen bzw. wenigstens das Mögliche dazu beizutragen, dass das BZGS – immerhin eine Institution in der Zuständigkeit des Amtes für Berufsbildung und des Bildungsdepartementes – in absehbarer Zeit sein Schulungs- und Weiterbildungsangebot in ausreichendem und geeignetem Raum anbieten kann.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, die Bereitstellung von genügendem und geeignetem Schulungs- und Weiterbildungsraum für das Berufs- und Weiterbildungszentrum für Gesundheitsberufe St.Gallen (BZGS) prioritär, über die involvierten Departemente und Ämter abgestimmt und koordiniert anzugehen und sicherzustellen.

Weitere Prüfungsgegenstände

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

- **Standortbestimmung und berufliche Entwicklung der Mittelschul-Lehrkräfte (STEMI)⁴⁴**
- **Geleitete Schule⁴⁵**
- **Schulhausbauten und Koordinationsbedarf auf Seiten des Kantons⁴⁶**

⁴⁴ Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 26 f., mit Hinweisen auf frühere Berichte der Staatswirtschaftlichen Kommission.

⁴⁵ Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 26 f.

⁴⁶ Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 29, mit Verweis auf Ziff. 25, S. 42 f.

- **Amt für Sport**⁴⁷
- **Schulqualität**⁴⁸

Im Bildungsdepartement hat die Staatswirtschaftliche Kommission eine ganze Reihe offener Punkte aus früheren Prüfungsjahren. Im Anschluss an die Aussprache mit dem Vorsteher und der Generalsekretärin des Bildungsdepartementes griff die zuständige Subkommission die offenen Punkte auf, um sich über den Stand der Realisierung zu informieren. Soweit Auskünfte offen und Fragen unbeantwortet blieben, reichte die Generalsekretärin des Bildungsdepartementes der zuständigen Subkommission eine einlässliche Dokumentation nach. Die Kommission nahm davon Kenntnis, und die zuständige Subkommission wird im Rahmen einer nächsten Prüfungstätigkeit darauf zurückkommen.

⁴⁷ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 29 ff.

⁴⁸ Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 31 ff., und Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 23, S. 34.

Prüfungsschwerpunkt

Strukturreform der Querschnittsbereiche Finanzen, Personalwesen und Informatik (Mummert-Bericht)

Der Kantonsrat beauftragte mit dem Massnahmenpaket 2004 die Regierung, eine Strukturreform der kantonalen Verwaltung vorzunehmen. Im Zuge der Diskussion über die Neuorganisation der Departementsstrukturen erkannte die Regierung wesentliche Abhängigkeiten und Berührungspunkte zwischen der Departementsreform und den Querschnittsbereichen Finanzen, Personalwesen, Informatik und Rechtsdienste.

Im November 2005 erteilte die Regierung der Mummert Consulting AG den Auftrag, die Querschnittsbereiche Finanzen, Personalwesen und Informatik zu analysieren. Der Bereich Rechtsdienste wurde einem verwaltungsexternen Experten vergeben.⁴⁹ Ziel war aufzuzeigen, mit welchen Massnahmen organisatorische, prozessuale und systemunterstützende Verbesserungen in den Querschnittsbereichen zu erzielen sind. Um dies zu erreichen, zeigte die Mummert Consulting AG verschiedene Möglichkeiten und Varianten auf. In der Folge setzte sich die Regierung intensiv mit den Empfehlungen auseinander und nahm eine Priorisierung der Massnahmen vor, die umgesetzt werden sollten. Unter Berücksichtigung der bisher – grösstenteils – bewährten Strukturen entschied sie sich für die von der Mummert Consulting AG vorgeschlagene Variante «Kompetenzzentrum». Aus Sicht der Regierung hat diese Variante den Vorteil, dass die Aufgaben der Querschnittsbereiche in der Staatsverwaltung durch eine starke zentrale Organisationseinheit optimal unterstützt sowie die Prozesse professioneller und mit tieferen Kosten abgewickelt werden können.

Die Subkommission liess sich über den Stand des Projektes informieren. Die wesentlichen Ziele der Strukturreform sind erreicht worden. Einzelne Teilbereiche brauchen für die Realisierung noch Zeit. Diese noch nicht abgeschlossenen Teilbereiche wurden im Finanzdepartement konzentriert. Das Projekt soll mit dem Ende der Amtsdauer 2008/2012 formell abgeschlossen werden können.

Aufgrund der Komplexität der Strukturreform wird auf die Punkte eingegangen, die der Staatswirtschaftlichen Kommission Anlass zu Diskussionen gab.

⁴⁹ Dieser Bereich wurde bei der Prüfung der Staatswirtschaftlichen Kommission nicht berücksichtigt.

– Querschnittsbereich Finanzen

Wie der Mummert-Bericht auflistet, funktioniert das Rechnungswesen des Kantons gut. Die vorhandenen Ressourcen werden mehrheitlich effizient genutzt. In einigen Bereichen ist jedoch noch Verbesserungspotential vorhanden. Das Kompetenzzentrum im Amt für Finanzdienstleistungen (AFDL), das für Spezialaufgaben, z.B. für Jahresabschluss, Betreuung der Rechnungswesen-Software usw. zuständig ist, wurde mit neuen Aufgaben betraut, z.B. im Bereich Inkasso. Das Rechnungswesen soll vereinheitlicht und innerhalb der Departemente stärker zentralisiert werden. Der Ansatz der sogenannten kontrollierten Dezentralisierung weist den departementalen Finanzdiensten anspruchsvolle Aufgaben zu. Die Anforderungen an das Fachwissen steigen, weshalb vermehrt Schulungen durchgeführt werden müssen.

Das AFDL äusserte den Wunsch, dass es bei der Rekrutierung von departementalen Rechnungsführern durch das Departement miteinbezogen wird. Diesem Wunsch sollte Rechnung getragen werden.

– Querschnittsbereich Informatik

Der Mummert-Bericht stellte fest, dass in der IT-Organisation kein Weisungsrecht besteht, und «in der Zusammenarbeit aller Stellen ist jeder stets auf den Goodwill der Anderen angewiesen». Der rasante Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologie kann zu erhöhten Sicherheitsrisiken führen. Um zu prüfen, wie die IT-Sicherheit in den Gemeinden umgesetzt wird, wird jedes Jahr ein Sicherheitsaudit durchgeführt. Die Resultate sind jeweils ernüchternd, weil sicherheitsrelevante Massnahmen nicht umgesetzt werden. Auf die IT-Sicherheit bezogen, gab die Staatswirtschaftliche Kommission bereits in ihrem Bericht 2005 zur Staatsverwaltung⁵⁰ zu bedenken: «Auch für die Informatiksicherheit gilt, was für andere Systeme selbstverständlich ist: Das Ganze, das Gesamtsystem ist so sicher wie das schwächste Glied.»

Die Staatswirtschaftliche Kommission stellt fest, dass es diverse Gemeinden gibt, bei denen die Informatiksicherheit ungenügend ist. Nun stellt sich die Frage, wie darauf reagiert werden kann und muss, damit der Dienst für Informatikplanung die kantonalen Anforderungen an die IT-Sicherheit durchsetzen kann. Ein Weisungsrecht scheint nicht adäquat zu sein, allerdings kann der Kanton im Rahmen der Interessengemeinschaft Kanton St.Gallen (IG-KOMSG) seinen Einfluss geltend machen. Der Dienst für Informatikplanung erarbeitet gegenwärtig mit den Gemeinden neue Allgemeine Geschäftsbedingungen. Dadurch werden die Gemeinden (noch) stärker als bisher in die Sicherheitsrichtlinien eingebunden. Diese Massnahme beurteilt die Kommission als ein Schritt in die richtige Richtung, darauf müssen aber noch weitere

⁵⁰ Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 24, S. 36.

folgen. Der Dienst für Informatikplanung muss klare Vorgaben machen, welche Standards in der IT-Sicherheit einzuhalten und durchzusetzen sind.

Weiter ist das E-Government-Kooperationsgremium⁵¹ geeignet, die verschiedenen Aspekte rund um die IT-Sicherheit zu thematisieren und allenfalls Massnahmen einzuleiten. Ein weiterer Aspekt betrifft die operative Ebene: Auch externe Partnerinnen und Partner, welche die IT-Infrastruktur der Gemeinden betreuen, sind einzubeziehen.

Die Prävention in der Informatiksicherheit muss im Interesse des Kantons auf allen Stufen umgesetzt werden, und zwar bevor Risiken durch nicht oder zu schlecht gesicherte Applikationen entstehen. Das Ziel muss – auch in Zusammenarbeit mit der IG-KOMSG – die Erarbeitung von Massnahmen sein, mit denen die IT-Sicherheit auch in den Gemeinden sichergestellt werden kann.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, dass der Dienst für Informatikplanung die kantonalen Anforderungen an die IT-Sicherheit mit geeigneten Massnahmen und Instrumenten durchsetzt.

⁵¹ Vgl. Rahmenvereinbarung über die E-Government-Zusammenarbeit (wird ab 1. Januar 2006 angewendet).

– Querschnittsbereich Personalwesen

Die Regierung beschloss am 30. Mai 2007, das Personalamt zu einem Kompetenz- und Dienstleistungszentrum im Personalwesen für personelle Aufgaben wie Rekrutierung, Mitarbeiterbetreuung, Mitarbeiterförderung sowie Führungs- und Organisationsunterstützung der Linien umzugestalten und auszubauen. Weiter wurde das Konzept für ein verwaltungsinternes Case Management beschlossen. Zur Umsetzung dieser Ziele wurden mit dem Voranschlag 2008 vier zusätzliche Stellen im Personalamt geschaffen: Das Kompetenzzentrum Personalrecht wurde durch eine juristische Mitarbeiterin verstärkt. Neben der Bearbeitung der anfallenden Rechtsfragen gehören die Unterstützung in Rechtsmittelverfahren, das Verfolgen und Auswerten der einschlägigen Rechtsprechung und die Mitwirkung bei Dienstrechtsrevisionen zum Aufgabenbereich. Das Case Management wird von zwei Personen (in Teilzeit) betreut. Die Betreuung des Sozialprogramms und des betrieblichen Gesundheitsmanagements wird von den Case Managern wahrgenommen. Zwei Personalberater sollen als primäre Ansprechpartner für die Linie grundsätzlich auf Abruf zur Verfügung stehen. Sie sollen als fach- und sozialkompetente Gesprächspartner wahrgenommen werden. Zudem kommt ihnen die Funktion von «Türöffnern» zu anderen Bereichen des Personalamtes zu.

Nach dem geltenden Dienstrecht, welches der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär den Personaldienst des Departements zuweist und die Mitwirkung des Personalamtes in verschiedenen personalrechtlichen Angelegenheiten vorsieht, steht die Funktion des Personalamtes als fachliches und nicht als entscheidendes Kompetenzzentrum im Vordergrund. Allerdings hat das Personalamt für eine einheitliche Umsetzung der Personalpolitik der Regierung und des Personalrechts zu sorgen. Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet es als wichtig, dass Prozesse vereinheitlicht werden, z.B. bei der Rekrutierung. Das Ziel sollte eine möglichst einheitliche Handhabung der Abläufe und die Einhaltung von Standards in der ganzen Verwaltung sein. Dabei kommt dem Personalamt eine wichtige Funktion zu, indem es die fachliche Kompetenz und die personellen Ressourcen ausweist.

Das Fazit des Mummert-Berichtes, wonach in den Querschnittsfunktionen Finanzen, Personalwesen und Informatik kaum kurzfristige Kosteneinsparungen möglich sind, scheint sich zu bewahrheiten. Aus der Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission hat es sich dennoch gelohnt, die Prozesse in den Querschnittsfunktionen mittel- und langfristig zu optimieren.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, wesentliche Personalprozesse zu vereinheitlichen.

Prüfungsschwerpunkt

Hochbauamt

Die Staatswirtschaftliche Kommission bezeichnete beim Baudepartement das Hochbauamt als Prüfungsschwerpunkt. Die zuständige Subkommission konsultierte Aussenansichten (Leiter des Amtes für Gesundheitsvorsorge, Bauverantwortlichen der Hochschule St.Gallen) sowie eine Innenansicht (Leiter der Abteilung Immobilienmanagement). Die befragten Personen, die sehr offen Auskunft gaben, beurteilten die Zusammenarbeit, je aus ihrer Sicht, als sehr gut. Das Hochbauamt wird als professionell, mit einer hohen Fachkompetenz und dienstleistungsbereit wahrgenommen.

Bei allen positiven Bewertungen wurde auch auf Probleme und Sachverhalte hingewiesen, die es zu diskutieren gab:

- Angesprochen wurden die Schwierigkeiten bei der Erneuerung und Sanierung des Spitals Linth in Uznach, der vom Gesundheitsdepartement mit dem Baudepartement angeordnete Stopp der Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke des Kantonsspitals St.Gallen⁵² und die Problematik rund um den Nachtragskredit für die Mehrkosten der Sanierung und Erweiterung der Universität St.Gallen. Aus Sicht der Staatswirtschaftlichen Kommission wurden die richtigen Lehren aus den Schwierigkeiten und Fehlern gezogen.
- Bei Spitalbauten befinden sich viele Projekte in Planung. Die Sorge wurde geäußert, ob der Baubereich 2 des Hochbauamtes, der für die Spitalbauten zuständig ist, genügend personelle Ressourcen zur Realisierung der Bauvorhaben zur Verfügung stellen könne. Nicht zuletzt durch die freie Spitalwahl ab dem Jahr 2012 wird der Druck auf die Spitäler nach einer zeitgemässen und auch konkurrenzfähigen Infrastruktur zunehmen. Die Infrastruktur ist aber nur *ein* Aspekt der freien Spitalwahl. Denn mit der freien Spitalwahl steht man mitten in der Diskussion über Qualität, Kosten, Wettbewerb usw. im Gesundheitswesen. Themen, bei denen verschiedene politische Akteure – namentlich auch das Gesundheitsdepartement – gefordert sind. Eine enge Zusammenarbeit ist erforderlich, damit die freie Spitalwahl sich nicht zum Nachteil des Kantons auswirkt.
- Zwei IT-Systeme sollten das Immobilienmanagement des Hochbauamtes unterstützen: «Planon» bietet die Grundlagen für Wartungs- und Instandhaltungsmanagement, und «Stratus» ermittelt Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten. Die Umsetzung stag-

⁵² Vgl. Ziffer 27, S. 46, dieses Berichtes.

nierte mangels personeller Ressourcen. Mit der zusätzlich geschaffenen Stelle werden nun die IT-Systeme weitergeführt und dann auch implementiert. Für die Staatswirtschaftliche Kommission ist es wichtig, dass beide Systeme konsequent eingesetzt werden.

- Die Verantwortung für den Betrieb der rund 730 Gebäude, die im Portfolio des Kantons liegen, teilt sich auf verschiedene Departemente auf. Etwa 15 Prozent der Gebäude werden durch das Hochbauamt (im Aufgabenbereich des Immobilienmanagements) betrieben und weitere 23 Prozent der Gebäude durch das Amt für Umwelt und Energie bzw. das Tiefbauamt. Aus den Ausführungen der Referenten ging hervor, dass Daten über Gebäude – z.B. über den Energieverbrauch –, die nicht durch das Immobilienmanagement betreut werden, schwierig zu ermitteln sind.
- Für die kantonalen Liegenschaften besteht weder ein kontinuierlicher Prozess zur Umsetzung eines Energiekonzeptes noch ein Sanierungsprogramm, aus dem ersichtlich wäre, welche Sanierungen bei welchen Gebäuden anstehen. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist sich der anspruchsvollen Unterhaltsarbeit des historisch gewachsenen Immobilienportfolios bewusst. Dennoch ist sie der Meinung, der Kanton sollte in den Bereichen Energiekonzept und Sanierungsprogramm als gutes Beispiel vorangehen.
- Diskutiert wurde der Handlungsspielraum des Hochbauamtes während des Bauprozesses. Der Zeitablauf kann dazu führen, dass sich die Situation zwischen der Verabschiedung der Vorlage durch den Kantonsrat und dem Beginn der Bauphase verändert. Der vorhandene Handlungsspielraum, um auf die Veränderungen reagieren zu können, wird teilweise als zu eng empfunden.

Bei der Aussprache mit dem Leiter des Hochbauamtes gewann die Subkommission einen guten Eindruck. Von verschiedenster Seite wird dem Hochbauamt fachliche Kompetenz attestiert. Der Leiter des Hochbauamtes hat seit seinem Amtsantritt viel in Bewegung gesetzt. Die Veränderungen werden sowohl innerhalb des Hochbauamtes als auch von externen Partnerinnen und Partnern positiv aufgenommen.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, für die Liegenschaften, die im Portfolio des Kantons sind, ein Energiekonzept und darauf abgestützt ein Sanierungsprogramm zu erarbeiten.

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– Verfahrenskoordination

INGE⁵³ ist eine auf Informatik gestützte Geschäftsprozessabwicklung von Prozessen in Bewilligungs- und Rechtsmittelverfahren in Bausachen und seit dem Jahr 2004 operativ tätig.⁵⁴ Der Betrieb dieses Systems ist grundsätzlich stabil. Allerdings ereignete sich in der Nacht vom 15. auf den 16. Juli 2008 einen Systemausfall. Bei der Datenspiegelung von St.Gallen trat ein Fehler auf: Es wurden «korrupte» Daten erstellt und wieder zurück nach St.Gallen gespiegelt. Die Folge war ein Datenverlust im Umfang von zwei Arbeitstagen und ein Systemunterbruch von sechs Tagen. Der Subkommission wurde glaubhaft dargelegt, dass die Lehren aus dem Systemausfall gezogen wurden. Im IT-Programm wurden Anpassungen vorgenommen, die gleiche oder ähnliche Pannen in Zukunft verhindern sollten.

Diskutiert wurde das Bewilligungsverfahren bzw. die Durchlaufzeit der Baugesuche. Das Verfahren – von der Einreichung des Gesuches bei der Gemeinde bis zur Weiterleitung an die federführende Stelle des Kantons und die Weiterleitung zurück an die Gemeinde – nimmt häufig zu viel Zeit in Anspruch. Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet, dass das Baudepartement – zusammen mit den Gemeinden – nach Optimierungsmöglichkeiten sucht, damit das Bewilligungsverfahren beschleunigt werden kann.

– Naturgefahren⁵⁵

Zum Zeitpunkt der letzten Prüfung durch die Subkommission im Jahr 2006 war die Naturgefahrenanalyse im Teilgebiet Region See/Gaster erfolgreich abgeschlossen. Seither wurden die Gemeinden bei der Umsetzung der Ergebnisse aus den Naturgefahren laufend betreut. Seit der letzten Prüfung der Staatswirtschaftlichen Kommission konnte die Naturgefahrenanalyse in der Region Rheintal/Werdenberg planmässig abgeschlossen werden. Mit diesen beiden Regionen – See/Gaster und Rheintal/Werdenberg – liegen nun für 35 Gemeinden die Gefahrengrundlagen vor. Die Submissionen zur Naturgefahrenanalyse in den Teilgebieten Sargans, Pfäfers, Obertoggenburg, Alltogggenburg, Wil und St.Gallen konnten planmässig durchgeführt werden. Insgesamt ist das Projekt auf Kurs. Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet es als wichtig, dass wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Klimaforschung in das Projekt einfließen.

⁵³ Informatikgestützte Geschäftsabwicklung für Verfahren nach der Gesetzgebung über Verfahrenskoordination in Bausachen (INGE für VKoG).

⁵⁴ Vgl. Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 45 ff.

⁵⁵ Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 39 ff., mit Hinweis.

– Branchenlösungen⁵⁶

Bei Branchenlösungen werden Routinekontrollen an die Branche ausgelagert. Die Branche bezeichnet ein Organ, das innerhalb der Branche kontrolliert, ob die gesetzlichen Vorschriften eingehalten werden. Die Aufgabe des Staates besteht darin, die Arbeit dieses Organs – i.d.R. mit unangekündigten Stichproben – zu beaufsichtigen. Entsprechende Regelungen bestehen im Kanton St.Gallen seit einigen Jahren für mehrere Branchen. Aus der Sicht des Amtes für Umwelt und Energie haben sich die Branchenlösungen bewährt und funktionieren insgesamt sehr gut. Mit den Branchen, bei denen noch keine Branchenlösungen bestehen, wird das Gespräch gesucht. Bei gewissen Branchen wird es schwierig sein, zu einer Lösung zu kommen. Es stellt sich dann die Frage, wie der Kanton die notwendige Kontrolle bei Branchen ohne Vereinbarungen durchführen kann. Dabei tritt ein Problem von grundsätzlicher Bedeutung auf: Wie kann der Kanton bei knappen Ressourcen seinen Auftrag wahrnehmen?

Die Staatswirtschaftliche Kommission erwartet, dass der Kanton auch in diesen Fällen die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben kontrolliert.

– Stand und Qualität des Kantonsstrassennetzes⁵⁷

Die Länge des Kantonsstrassennetzes beträgt etwa 643 km. Die Deckbeläge und die darunterliegenden Asphaltsschichten müssen je nach Verkehrsaufkommen nach 20 bis 25 Jahren erneuert werden. Konkret bedeutet dies, dass im Jahr etwa 26 km Deckbeläge zu erneuern sind. In den Jahren 1999 bis 2008 wurden durchschnittlich nur 18,5 km Deckbeläge je Jahr eingebaut. Damit die Substanzerhaltung auch auf längere Sicht erhalten bleiben kann, ist eine Erhöhung der jährlich zu erneuernden Kantonsstrassenabschnitte erforderlich. Daraus ergibt sich laut Departementsleitung ein zusätzlicher jährlicher Mittelbedarf.

– Verdachtsflächenkataster und Kataster der belastenden Standorte⁵⁸

Der Bund hat die Kantone beauftragt, einen Kataster zu erstellen, damit belastende Standorte und insbesondere Altlasten erkannt werden. Die Zuständigkeit für die Erstellung des Katasters liegt beim Amt für Umwelt und Energie. Das Amt prüft sämtliche Standorte des Verdachtsflächenkatasters, ob sie in den Kataster der belastenden Standorte aufgenommen werden sollten.

⁵⁶ Bericht 2002 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 25 ff., mit Hinweis.

⁵⁷ Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 40 ff., mit Hinweis.

⁵⁸ Bericht 2005 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 39 f., mit Hinweis.

Für die Staatswirtschaftliche Kommission ist die Mitteilung erfreulich, dass deutlich weniger belastende Standorte als angenommen bestehen. Der Kataster wird zeitgemäss und unter Einhaltung der Kreditlimite erstellt sein.

– Fahrende im Kanton St.Gallen⁵⁹

Die Einrichtung fester Standplätze für Fahrende⁶⁰ im Kanton St.Gallen befindet sich in der Phase der Realisierung. Die Verwirklichung der Durchgangsplätze – Plätze für die Durchreise von Fahrenden – steht allerdings noch aus. Nach Standortabklärungen ist das federführende Amt für Raumentwicklung und Geoinformation (AREG) in Gossau und Thal fündig geworden. Mit Informationsveranstaltungen wurde die Bevölkerung bei Planungsbeginn über die Vorhaben informiert. Das AREG führt die Suche nach möglichen Standorten weiter. Um die Finanzierung aller Durchgangsplätze politisch abzustützen, hat die Regierung dem Kantonsrat einen Sonderkredit beantragt.⁶¹

Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet es als wichtig, dass der Kanton auch weiterhin eine Koordinationsfunktion für die Gemeinden wahrnimmt.

– Mikroverunreinigungen⁶²

Mikroverunreinigungen in Gewässern sind organische Chemikalien wie Pestizide, Arzneimittel, Röntgenkontrastmittel und Umweltchemikalien. Solche Stoffe werden in Kläranlagen überhaupt nicht oder nur schlecht ausgedüngt. Das Bundesamt für Umwelt hat im Jahr 2006 das Projekt «Strategie MicroPoll» gestartet, um die Mikroverunreinigungen längerfristig zu verringern. Beteiligt sind Hochschulen, Kantone, Verbände, private Unternehmen und andere. Der Kanton St.Gallen ist als einer von fünf Kantonen durch das Amt für Umwelt und Energie im Projekt vertreten. Im Jahr 2009 werden die Ergebnisse erwartet. Aufgrund dieser Ergebnisse wird dann eine Strategie für die Siedlungsentwässerung erarbeitet. Das Amt für Umwelt und Energie hat in den vergangenen Jahren die Belastung der Fliessgewässer ermittelt. Bei Gewässern, die mit stark gereinigtem Abwasser belastet sind, insbesondere Steinach

⁵⁹ Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 48, und Bericht 2006 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 43 f., mit Hinweis.

⁶⁰ Das Bundesgerichts Urteil vom 28. März 2003 (BGE 129 II 321) verpflichtet die Behörden, die Diskriminierung zu beseitigen und die Rechte der Fahrenden sicherzustellen. Das Bundesgericht hält u.a. in seiner Entscheidung fest, dass die Nutzungsplanung der Kantone Plätze in genügender Anzahl vorsehen muss, damit die Fahrenden gemäss ihrer Tradition leben können.

⁶¹ 35.09.02 Kantonsratsbeschluss über die Finanzierung von Durchgangsplätzen für Fahrende.

⁶² Bericht 2007 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 25, S. 44 f., mit Hinweis.

und Glatt, konnten viele Substanzen nachgewiesen werden, jedoch in einer meistens unbedenklichen Konzentration. Weiter hat das Amt zahlreiche Kläranlagenabläufe auf aussergewöhnliche Einträge von kritischen Spurenstoffen untersucht. Aufgrund der Messungen – in Kläranlagenabläufen und Fliessgewässern – wurden verschiedene Sanierungsmassnahmen umgesetzt bzw. eingeleitet. Zur Verbesserung der Situation an der Glatt und an der Steinach wurden abwassertechnische Massnahmen eingeleitet.

Die Staatswirtschaftliche Kommission behält sich eine Nachkontrolle in einer der nächsten Prüfungsjahre vor, um die eingeleiteten Massnahmen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.

Prüfungsschwerpunkte

Massnahmenzentrum Bitzi

Das Schweizerische Strafgesetzbuch⁶³ unterscheidet bei den freiheitsentziehenden Sanktionen zwischen Freiheitsstrafen und sichernden oder bessernden Massnahmen. Freiheitsstrafen sind mit dem Entzug der selbstbestimmten Bewegungsfreiheit verbunden. Zweck des Strafvollzugs ist die Wiedereingliederung und Wiedergutmachung. Der Strafvollzug soll die Fähigkeiten des Verurteilten zu sozialem Verhalten fördern und ihn befähigen, ein eigenverantwortliches, straffreies Leben zu führen.⁶⁴ Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Richter den Vollzug der Strafe aufschieben und anstatt der Strafe eine Massnahme anordnen. Durch therapeutische oder sozialpädagogische Massnahmen soll die Rückfallgefahr bekämpft werden.

Den Strafvollzug durchzuführen, fällt in den Aufgabenbereich der Kantone. Die Kantone St.Gallen, Zürich, Glarus, Schaffhausen, Appenzell A.Rh., Appenzell I.Rh., Graubünden und Thurgau gehören dem Ostschweizerischen Strafvollzugskonkordat an.⁶⁵ Für den Vollzug von Massnahmen fehlte im Konkordat eine geeignete Anstalt. Dies führte dazu, dass Verurteilte, für die eine Massnahme angeordnet wurde, entgegen den Vorschriften in einer Strafanstalt untergebracht oder in psychiatrischen Kliniken oder sogar in privaten Institutionen platziert werden mussten. Solche Institutionen sind weder baulich noch was die Sicherheit betrifft auf Straftäter ausgerichtet. Im Jahr 1991 hat sich das Ostschweizerische Strafvollzugskonkordat für die Erstellung einer Anstalt für den Vollzug von Massnahmen ausgesprochen. In der Folge setzte die Regierung des Kantons St.Gallen eine Projektgruppe zur Erarbeitung eines Konzeptes zur Umgestaltung der Anstalt Bitzi in eine Massnahmenanstalt für den Vollzug von Massnahmen ein. Am 13. August 2002 liess die Regierung dem Kantonsrat Botschaft und Entwurf⁶⁶ zukommen. In der Februarsession 2003 stimmte der Kantonsrat dem Vorhaben zu.⁶⁷ Die Eröffnung war am 23. März 2007. Die Massnahmenanstalt Bitzi erhielt neu den Namen Massnahmenzentrum Bitzi Mosnang (MZB).

⁶³ SR 311.0.

⁶⁴ Art. 292 Abs. 1 des Strafprozessgesetzes, sGS 962.1.

⁶⁵ sGS 963.51.

⁶⁶ 35.02.02.

⁶⁷ Vgl. ABI 2003, 433.

Die Subkommission stellte fest, dass die Transformation in ein Massnahmenzentrum für alle Beteiligten sehr anspruchsvoll war, weil der Prozess – sowohl im baulichen als auch im personellen Bereich – parallel zum normalen Betrieb einherging. Die zeitlichen und fachlichen Ansprüche beim Umbau waren sehr hoch. Nach Einschätzung der Subkommission war der Direktor der MZB während dieser Zeit sehr gefordert und leistete grosse Arbeit.

Nach Abschluss der Reorganisation fand sich mancher Angestellte in einer anderen Position und in einem anderen Aufgabenbereich wieder, was für den Betroffenen nicht immer einfach war. Die Umgestaltung in ein Massnahmenzentrum hatte Auswirkungen auf die Werkstätten (Schreinerei, Schlosserei und Gärtnerei) und die Landwirtschaft. Nicht mehr die Arbeit und Produktion stehen heute im Vordergrund. Die Werkstätten und die Landwirtschaft mit der Tierhaltung dienen der Therapie und sind Teil der Beschäftigungs- und Tagesstruktur der Insassen.

Besondere Aufmerksamkeit geniesst die Sicherheit. Mit einem eigenen Sicherheitsdienst – geleitet von einem ehemaligen Polizisten – wird für die Sicherheit des Personals, der Insassen und der Bevölkerung gesorgt.

Während der Prüfung wurde von verschiedener Seite die zurückhaltende Öffentlichkeitsarbeit des MZB angesprochen. Diese Zurückhaltung liegt darin, dass die Ressourcen für Aufbau und Konsolidierung des MZB eingesetzt werden mussten. Die Staatswirtschaftliche Kommission ist der Ansicht, dass künftig der Öffentlichkeitsarbeit grössere Beachtung geschenkt werden muss. Mit einer adäquaten Öffentlichkeitsarbeit kann das MZB seine Akzeptanz in der Bevölkerung stärken und gleichzeitig darlegen, wie der Alltag im MZB aussieht und wie in den Werkstätten und der Landwirtschaft gearbeitet wird.

Das Ziel des MZB ist die Wiedereingliederung der Insassen in die Gesellschaft. Dabei ist eine enge und kontinuierliche Zusammenarbeit mit der Forensik zwingend. Die therapeutischen Dienstleistungen werden von aussen, von der Psychiatrischen Klinik Wil⁶⁸ erbracht. Die Leiterin der Forensik beurteilt die Zusammenarbeit mit dem MZB als sehr gut. Sie machte der Subkommission einen ausgezeichneten Eindruck: Sowohl ihr Engagement als auch ihre Fachkompetenz sind beeindruckend.

Die Subkommission stellte in den Gesprächen fest, dass die Leistungsvereinbarung zwischen der Psychiatrischen Klinik Wil und dem MZB noch aussteht. Die involvierten Departemente sind eingeladen, die anstehende Leistungsvereinbarung und das in Aussicht gestellte Forensik-Konzept St.Gallen voranzutreiben und die im Zwischenbericht «Forensik-Konzept für den Kanton St.Gallen» geforderte Aufstockung der Spitalfacharztstelle für die Fachbereiche Forensik in den Kliniken Wil und St.Pirminsbirg rasch anzugehen.

⁶⁸ Kantonale Psychiatrische Dienste Sektor Nord.

Die Staatswirtschaftliche Kommission empfiehlt, Aufgaben und Leistungen des Massnahmenzentrums Bitzi Mosnang einer weiteren Öffentlichkeit in geeigneter Form zu kommunizieren, um so das Verständnis dafür zu wecken und zu fördern.

Amt für Justizvollzug

Mit der Strukturreform bzw. Departementsreform wurden die verschiedenen Vollzugsbereiche (Strafanstalt Saxerriet, Massnahmenzentrum Bitzi, Jugendheim Platanenhof, Bewährungshilfe, Regionalgefängnis Altstätten, Straf- und Massnahmenvollzug) auf 1. Januar 2008 im neuen Amt für Justizvollzug (AJD) zusammengefasst. Die gute Verständigung im Vorfeld unter den einzelnen Vollzugsbereichen erleichterte die Reorganisation.

Das AJD ist zuständig für den Vollzug von gerichtlich angeordneten Freiheitsstrafen und strafrechtlichen Massnahmen sowie die Durchführung von Bewährungshilfe, Durchführung von Haft zur Sicherung laufender Strafverfahren sowie Durchführung der ausländerrechtlichen Haft zur Sicherung und Durchsetzung fremdenpolizeilicher Entscheidung und Verfahren. Durch die Schaffung des AJD wurde ein Mehrwert geschaffen. Damit wird eine «unité de doctrine» angestrebt.

Die Staatswirtschaftliche Kommission anerkennt die fachlich sehr gut geleistete Arbeit in einem schwierigen und sensiblen Bereich.

Kommunikationskonzept bei laufenden Verfahren

Nach Auskunft der Departementsleitung des SJD hat das Departement kein spezifisches Kommunikationskonzept, sondern es hält sich an das Kommunikationskonzept der Regierung.⁶⁹ Das Kommunikationskonzept enthält grundsätzliche Überlegungen und Vorgaben zur staatlichen Kommunikation sowie konkrete Massnahmen zur Verbesserung der Praxis. Auch wenn seitens der Medien grosser Druck ausgeübt wird, äussert sich das SJD nur mit Zurückhaltung zu laufenden Fällen. Dabei werden die Grundsätze von Neutralität, Persönlichkeitsschutz und Unschuldsvermutung gewahrt.⁷⁰

⁶⁹ Das «Kommunikationskonzept der Regierung und der Verwaltung des Kantons St.Gallen» vom November 1999 umfasst «Die Grundlagen und Ziele» und «Massnahmen der Kommunikation».

⁷⁰ Vgl. zur Informationspolitik der Regierung und Verwaltung: Schriftliche Antwort der Regierung vom 9. Dezember 2008 auf die Interpellation 51.08.45 «Politische Instrumentalisierung verhindern».

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt

Die Subkommission stellte bei ihrer Prüfung «Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt»⁷¹ fest, dass bei den Fahrzeugkontrollen das Arbeitsvolumen stetig steigt. Die Folge waren Verzögerung und Rückstand in der Prüfung und Kontrolle von Fahrzeugen. Die Staatswirtschaftliche Kommission fragte nach dem Stand der Fahrzeugkontrolle:

- Seit der letzten Prüfung der Staatswirtschaftlichen Kommission wurden verschiedene Massnahmen eingeleitet mit dem Ziel, die Rückstände bei *Personenwagen*, die älter als zehn Jahre sind, aufzuholen. Dadurch kann das Sicherheitsrisiko älterer Fahrzeuge verringert werden.
- Positiv zu bewerten ist die Tatsache, dass bei den *Lastwagen* kein Rückstand der Fahrzeugkontrollen besteht.
- Durch grosse Anstrengungen bei den Fahrzeugkontrollen bei *Lieferwagen* konnte der Rückstand abgebaut werden.

Durch die mit dem Voranschlag 2009 bewilligten vier Stellen wurde die Grundlage geschaffen, dass der Rückstand der Fahrzeugkontrollen insgesamt abgebaut werden kann.

⁷¹ Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 66, S. 36 f.

Prüfungsschwerpunkt

St.Gallische Kantonale Psychiatrische Dienste – Sektor Nord und Heimstätten Wil:

– Thema und Prüfung:

Die zuständige Subkommission besuchte und besichtigte Ende November 2008 die St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und die Heimstätten Wil, beide auf dem Areal Zürcherstrasse 30 in Wil.

Der Vorsitzende der Geschäftsleitung der St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord präsentierte der Subkommission die Kantonalen Psychiatrischen Dienste des Sektors Nord und die Strategie «Psychiatrie 2000plus», der Gesamtleiter der Heimstätten Wil die Heimstätten, deren Strategie und die Schnittstellen zu den Kantonalen Psychiatrischen Diensten – Sektor Nord. Auf einem Rundgang besichtigte die Subkommission die Klinik und die Heimstätten. Fachpersonen referierten über die «Schnittstellen» zwischen Psychiatrie und Heimstätten sowie über Spezialtherapien, informierten über die Aus-, Fort- und Weiterbildung am «Center of Education and Research» und gaben eine Übersicht über die Zentralen Dienste, insbesondere das Facility Management. Ein im Raum Wil praktizierender Psychiater vermittelte der Subkommission eine «Aussensicht», nämlich wie er in seiner beruflichen Tätigkeit die Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord und die Heimstätten Wil wahrnimmt und erlebt.

Die Subkommission erörterte im Dezember 2008 mit der Vorsteherin und dem Generalsekretär des Gesundheitsdepartementes die Erkenntnisse aus dem Prüfungstag, bewertete ihre Feststellungen und thematisierte Perspektiven wie Organisation und Personelles der beiden Institutionen, departementale Zuständigkeiten und Führung, Aufgabenerfüllung sowie institutionelle, organisatorische, personelle und bauliche Entwicklung der beiden Institutionen in ihrem Nebeneinander und Miteinander.

– Institutionen und Aufgaben

Die St.Gallischen Kantonalen Psychiatrischen Dienste – Sektor Nord (KPD-SN) erfüllen Aufgaben der psychiatrischen Versorgung für erwachsene Menschen der Regionen St.Gallen, Rorschach, Toggenburg, Wil sowie von Teilen der Region Rheintal mit einer Bevölkerung von rund 280'000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Zu diesem Zweck betreiben sie die Psychiatrische Klinik Wil, eine stationäre Abteilung am Psychiatrischen Zentrum St.Gallen, die Psychiatrischen Tageskliniken

in Wil, St.Gallen und Rorschach sowie die Ambulatorien in St.Gallen, Rorschach, Wattwil und Wil. Die Behandlung der psychisch kranken Menschen erfolgt nach Möglichkeit primär ambulant oder teilstationär, subsidiär stationär. Die KPD-SN übernehmen Aus- und Weiterbildungsfunktionen für Ärztinnen und Ärzte sowie für Angehörige verschiedener nichtärztlicher Berufe. Sie bieten in enger Zusammenarbeit mit Berufs- und Weiterbildungsinstitutionen Ausbildungen in psychiatrischer Pflege an. Sie betreiben interne und externe Fortbildung. Die KPD-SN können angewandte medizinische und pflegerische Forschung betreiben sowie sich an Studien und Arbeiten universitärer und nichtuniversitärer Betriebe beteiligen. Die KPD-SN sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen und unterstehen dem Gesundheitsdepartement.

Die Heimstätten Wil umfassen die Heime für geistig und psychisch Behinderte sowie eine geschützte Werkstätte. Sie beherbergen, betreuen und fördern psychisch Behinderte, die eine Rente nach der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung beziehen, und geistig Behinderte, die eine Rente nach der Bundesgesetzgebung über die Invalidenversicherung beziehen und bis Ende des Jahres 1996 Bewohner der Heimstätten Wil waren, so die Aufgabenumschreibung in der Verordnung über die Organisation der Heimstätten Wil aus dem Jahr 1996.⁷² Mit dem Ziel dieses ganzheitlichen Betreuungsansatzes wurden die Heimstätten Wil im Jahr 1994 als eigenständige Institution von der Kantonalen Psychiatrischen Klinik ausgegliedert. Sie befinden sich auf dem gleichen Areal wie die Kantonale Psychiatrische Klinik Wil, auf dem Areal Zürcherstrasse 30 in Wil. Sie sind eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons St.Gallen und stehen unter der Aufsicht des Gesundheitsdepartementes. Das Amt für Soziales des Departementes des Innern anerkannte die Heimstätten als eine Einrichtung für Menschen mit Behinderung im Sinn der Invalidengesetzgebung, weshalb sie – die Heimstätten – Betriebsbeiträge erhalten.

Sowohl von den KPD-SN als auch von den Heimstätten Wil erhielt die zuständige Subkommission insgesamt einen guten Eindruck.

– Leitung der Institutionen und Aufsicht des Departementes

In der Geschäftsleitung markieren die KPD-SN, aber auch die Heimstätten Wil ihre Eigenständigkeiten. Der Subkommission traten je starke geschäftsleitende Persönlichkeiten gegenüber, sehr unterschiedliche Führungspersönlichkeiten. Während die Subkommission auf der fachlichen Ebene und in den Zentralen Diensten ein sehr gutes Zusammenwirken zwischen den Vertreterinnen und Vertretern beider Institutionen erkennen konnte, zum Teil wegen der gemeinsamen Herkunft, aber auch wegen langer Dienstzeit am Ort, scheint sich das Zusammenwirken auf der Geschäftsleitungsebene beider Institutionen auf den Aus-

⁷² Art. 2 der Verordnung über die Organisation der Heimstätten Wil, sGS 325.42.

tausch unerlässlicher Informationen zu konzentrieren, namentlich auf den Austausch der Sitzungsprotokolle über die Geschäftsleitungssitzungen.

Das Gesundheitsdepartement ist sich der Vorteile und Nachteile bewusst, dass an der Spitze der KPD-SN und an der Spitze der Heimstätten Wil sehr unterschiedliche Persönlichkeiten stehen. Dies beeinträchtigt das Funktionieren der beiden Institutionen nicht, auch nicht in ihrem Nebeneinander, erklärte die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes. Das Gesundheitsdepartement könne die beiden Geschäftsleitungen in ihrer Art akzeptieren und sei bestrebt, mit den Gegebenheiten optimal umzugehen und voranzukommen.

– Perspektiven

In jüngerer Zeit wandte sich das Gesundheitsdepartement, je nach Thema auch gemeinsam mit dem Departement des Innern, intensiv den KPD-SN und den Heimstätten Wil zu, da zentrale Fragen der Klärung und Beantwortung bedürfen:

- Überprüfung der KPD-SN und ihrer Partnerin, der St.Gallischen Psychiatrischen Dienste Süd, in ihrer Rechtsform sowie in ihrem Nebeneinander und Miteinander, aber auch mit Blick auf einen Zusammenschluss wie die Spitalverbunde bzw. auf einen Anschluss an die Spitalverbunde;
- Prüfung der Situation der Heimstätten Wil in ihrem Bestand, vor allem des Wohnheims für geistig Behinderte, und in ihrer Rechtsform;
- Umsetzung der Konsequenzen aus der Neugestaltung der Aufgabenteilung und des Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA).

Von der Strukturbereinigung zu trennen ist die bauliche Entwicklung auf dem Areal Zürcherstrasse 30 in Wil, wozu der Subkommission der Entwurf eines Masterplans präsentiert wurde. Die Bauvorhaben müssen sich in das Investitionsprogramm des Kantons einfügen, das noch andere, auch prioritäre Bauvorhaben kennt.

Der Staatswirtschaftlichen Kommission ist bekannt, dass in absehbarer Zeit ein Wechsel im Vorsitz der Geschäftsleitung der KPD-SN erfolgen wird. Da es in der Beurteilung der Kommission die Regel sein muss, dass Geschäftsleitungen von Institutionen wie die KPD-SN und die Heimstätten Wil, insbesondere mit ihrer Nähe und Verflechtung, kooperieren und Synergien nutzen, erwartet die Kommission, dass diesem Aspekt bei der Neubesetzung Beachtung geschenkt wird.

Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke des Kantonsspitals St.Gallen

Mitte Juni 2008 verbreiteten Baudepartement und Gesundheitsdepartement die Medienmitteilung, dass das Projekt für die Erweiterung des Hauses 24 für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke des Kantonsspitals St.Gallen einer Anpassung bedürfe. Im Rahmen der Detailprojektierung habe das Kantonsspital die Bedarfszahlen gegenüber den bisherigen Planungswerten korrigieren müssen. Dies habe zur Folge, dass eine Überarbeitung des Bauprojektes notwendig werde. Die Projektanpassung verursache Mehrkosten, die den vom Kantonsrat bewilligten Kredit überstiegen und voraussichtlich eine Volksabstimmung erforderten. Deshalb hätten die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und der Vorsteher des Baudepartementes beschlossen, das Projekt sofort zu stoppen und umgehend ein angepasstes Bauprojekt ausarbeiten zu lassen. Die angepasste Vorlage für die Zentralsterilisation und die Kantonsapotheke am Kantonsspital St.Gallen solle dem Kantonsrat wiederum, diesmal aller Voraussicht nach aber mit anschliessender Volksabstimmung, unterbreitet werden.⁷³

Die Staatswirtschaftliche Kommission und die Finanzkommission interessierte, was zum Baustopp geführt hat, wer wofür verantwortlich ist und wie das Projekt seinen Fortgang nimmt. Die für das Gesundheitsdepartement zuständige Subkommission der Staatswirtschaftlichen Kommission, ergänzt um eine Delegation der Finanzkommission, ersuchte das Gesundheitsdepartement um Auskunft.

Die konsequente Berücksichtigung der künftigen Entwicklung einer Zentralsterilisation beeinflusst Dimensionierung und Ausgestaltung eines solchen Projektes ganz erheblich und entscheidend. Offensichtlich lagen aber dem Projekt unzutreffende Zahlen über die künftige Entwicklung zugrunde, die in die Vorlage der Regierung vom Januar 2006 Eingang gefunden hatten. Das Zahlenmaterial mehrerer Spitäler, insbesondere auch des Kantonsspitals, war nicht verlässlich, wie die nachträgliche Hochrechnung zeigte. Die Zentralsterilisation muss die Dimension eines eigentlichen «industriellen Betriebes» annehmen, um auch der künftigen Entwicklung zu genügen, wofür aber die Haustechnik nach der ursprünglichen Vorlage nicht mehr genügt hätte. Eine Anpassung des Projektes erwies sich als unumgänglich. Die Projektanpassung wird Mehrkosten verursachen, die den vom Kantonsrat bewilligten Kredit übersteigen und aller Voraussicht nach eine Volksabstimmung erfordern werden. Vorab diese Gründe veranlassten die Vorsteherin des Gesundheitsdepartementes und den Vorsteher des Baudepartementes, kurz vor dem Spatenstich den Baustopp für die Erweiterung des Hauses 24 des Kantonsspitals St.Gallen anzuordnen.

⁷³ ABI 2008, 2403.

Das Gesundheitsdepartement steht dazu, dass Fehlleistungen zur Vorlage geführt haben: Fehler im «eigenen Haus», d.h. im Wesentlichen bei den Spitälern, welche die Daten lieferten, Fehler aber auch beim beigezogenen Experten, der sich auf ein Nachrechnen der gelieferten Zahlen beschränkt hatte, ohne Fragen nach der künftigen Entwicklung zu stellen. Das Gesundheitsdepartement zog seine Lehren aus dem Vorfall: (1.) Projekte dieser Art und dieses Umfangs müssen über die ganze Dauer eng begleitet werden, und (2.) wenn Experten beigezogen werden, müssen Qualität und Verlässlichkeit vertraglich abgesichert und garantiert werden.

Die neue Vorlage konnte nicht, wie in der Medienmitteilung noch in Aussicht gestellt, im Jahr 2008 dem Kantonsrat unterbreitet werden. Sie muss – dies ist eine zentrale Voraussetzung – auf absolut verlässlichen Zahlen basieren. Mit der neuen Vorlage wird auch der Blick auf die mittlerweile verfügbare Bau-Gesamtmachbarkeitsstudie, auf die Verkehrskonzeption im Bereich des Kantonsspitals St.Gallen und auf die Logistikanforderungen aufgetan.

Nachkontrolle von Prüfungspunkten und Umsetzung von Empfehlungen:

– ZEPRA/Smartconnection

Smartconnection ist ein Alkoholpräventionsprojekt, das Schwung und Energie von Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Alter zwischen 16 und 24 Jahren nutzt und mit einer zielgruppengerechten Kommunikation der wachsenden Zunahme des Rauschtrinkens entgegentritt. Smartconnection, von jungen Menschen für junge Menschen umgesetzt, fokussiert die Vernetzung der regionalen Jugendarbeit, den genussorientierten Konsum alkoholischer Getränke und die Förderung des Angebots an attraktiven alkoholfreien Getränken an Veranstaltungen.⁷⁴

Im Prüfungsjahr 2007/2008 prüfte die zuständige Subkommission Smartconnection kritisch, nicht in seinem Auftreten auf dem «Markt» und in der Konkurrenz mit dritten Anbieterinnen und Anbietern, sondern als das von ZEPRA lancierte Alkoholpräventionsprojekt, eine Dienstleistung des Kantons. Von Smartconnection erwartete die Staatswirtschaftliche Kommission, dass das Projekt seine Ziele erreicht und damit in der Konkurrenz besteht. Idee und Konzept müssen überzeugen, Präventionsadressatinnen und -adressaten müssen erreicht werden können. Die Organisation muss stimmen, und die Wirkung des Projektes muss die angewendeten staatlichen Mittel rechtfertigen.⁷⁵

⁷⁴ Siehe Smartconnection / Rauschende Feste ohne Katerstimmung / Ein nachhaltiger Ansatz zur Alkoholprävention, umgesetzt von Jugendlichen für Jugendliche (Bericht von Rudolf Steiner, Projektberater bei ZEPRA Prävention und Gesundheitsförderung des Gesundheitsdepartementes, vom 8. Dezember 2008 für die Subkommission Gesundheit der Staatswirtschaftlichen Kommission, S. 3, und Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 27, S. 42.

⁷⁵ Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff 27, S. 42.

Im Prüfungsjahr 2008/2009 machte sich die zuständige Subkommission bei ihrer Nachkontrolle ein Bild über die heutige Umsetzung und Zielerreichung von Smartconnection. Im Rahmen einer aufschlussreichen Präsentation erhielt sie einen repräsentativen Gesamtüberblick, wo Smartconnection heute steht und welche Zukunft angedacht ist, wo das Projekt heute trägt und wo es ansteht. Aus dem Vergleich der Erkenntnisse von vor einem Jahr und heute hat sich für die zuständige Subkommission verdeutlicht, dass die Zielsetzung von Smartconnection – «Jugendschutz», insbesondere «Verzicht auf übermässigen Alkoholkonsum» an den Veranstaltungen selbst – über die betreffende Gemeinde und durch die betreffende Gemeinde umgesetzt wird.

Im Rahmen des Jugendschutzes muss die von Smartconnection verfolgte Zielsetzung mit anderen Bestrebungen des Jugendschutzes vernetzt werden, und die Aktivitäten der zuständigen Behörden müssen aufeinander abgestimmt werden, so mit der Jugendkoordination, der Schule und dem Gastwirtschaftswesen. Damit sind auf Stufe Kanton Volkswirtschaftsdepartement, Departement des Innern und Bildungsdepartement – neben dem Gesundheitsdepartement – involviert.

Die Nachkontrolle von ZEPRA hat die zuständige Subkommission zu folgenden Erkenntnissen geführt:

- Smartconnection hat sich als Projekt weiterentwickelt. Ziele und Prozesse sind deutlicher als bisher erkennbar geworden. An Transparenz gewinnt Smartconnection, wenn Aufbauorganisation und Prozessabläufe visualisiert werden können.
- Die Umsetzung der von Smartconnection verfolgten Zielsetzung erfolgt auf Stufe Gemeinde, während ZEPRA selbst nicht vor Ort geht. Im Bereich Jugendschutz/Alkoholprävention *kann* die Gemeinde auf Smartconnection abstellen, muss dies aber nicht.
- Für die kantonalen Behörden ist wichtig, dass Jugendschutz und Alkoholprävention zu einem «unerlässlichen Bestandteil» einer Bewilligung für eine Veranstaltung in der Gemeinde werden. Dabei erweist sich Smartconnection als ein taugliches Vehikel, um den Jugendschutz im Bereich Alkoholprävention umzusetzen.

Nach dem Geschäftsreglement des Kantonsrates⁷⁶ prüft die Staatswirtschaftliche Kommission u.a. die Amtsführung der selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten aufgrund deren Berichte und durch eigene Kontrollen. Diese Anstalten sind:

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen;
- Universität St.Gallen;
- Pädagogische Hochschule des Kantons St.Gallen;
- Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen.

Der Universitätsrat der Universität St.Gallen erstattet dem Kantonsrat jährlich Bericht über die Geschäftsführung der Universität. Das Schwergewicht liegt dabei auf der Darstellung einiger grundsätzlicher Themenkreise. Die Regierung nahm vom Bericht des Universitätsrates vom 2. März 2009 am 7. April 2009 Kenntnis und leitete den Bericht vorab der Staatswirtschaftlichen Kommission, dann dem Kantonsrat weiter. Die Kommission nahm vom Bericht des Universitätsrates über das Jahr 2008 Kenntnis und beantragt dem Kantonsrat, diesen Bericht zu genehmigen, wie das Universitätsgesetz dies vorsieht.⁷⁷

Im Unterschied zum Bericht des Universitätsrates stehen der Staatswirtschaftlichen Kommission im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Berichtes zuhanden des Kantonsrates weder der Jahresbericht der Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen noch der Geschäftsbericht des Hochschulrates der Pädagogischen Hochschule des Kantons St.Gallen noch der Geschäftsbericht der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen zur Verfügung. Die Kommission wird diese Jahres- bzw. Geschäftsberichte entweder einer gesonderten Prüfung unterziehen, wenn sie ihr zur Verfügung stehen, und in der Folge dem Kantonsrat darüber Bericht⁷⁸ erstatten oder in die nächste ordentliche Prüfungstätigkeit einbeziehen.

Die Berichte im Zusammenhang mit den Spitalverbunden berät die Finanzkommission vor. Diese Zuweisung hat das Präsidium im Einvernehmen mit den Präsidenten der Finanzkommission und der Staatswirtschaftlichen Kommission getroffen.⁷⁹

Die Melioration der Rheinebene, die Kantonale Familienausgleichskasse und die Familienausgleichskasse für Selbständigerwerbende ausserhalb der Landwirtschaft sowie das Rheinunternehmen sind weitere selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten nach kantonalem Recht, ohne dass die Kommission in Anspruch nimmt, diese Anstalten abschliessend aufzuzählen. Die Interstaatliche Hochschule für Technik Buchs (NTB), die Hochschule für Technik Rapperswil (HSR) und die FHS St.Gallen, Hochschule für Angewandte Wissenschaften, sind Anstalten auf der Grundlage interkantonalen bzw. interstaatlicher Vereinbarungen. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüft diese Anstalten in der Regel zusammen mit dem Departement, dem sie nahestehen, allenfalls im Rahmen einer gesonderten Prüfung.

⁷⁶ Art. 15 Abs. 1 Bst. a GeschKR.

⁷⁷ Art. 6 Abs. 3 Bst. b des Universitätsgesetzes, sGS 217.11.

⁷⁸ Analog dem Nachtrag zum Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung vom 8. September 2008.

⁷⁹ Siehe schon Bericht 2004 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 4, S. 53.

3 Planung der Staatstätigkeit

Die Planung der Staatstätigkeit zu prüfen, war seit jeher Aufgabe der Staatswirtschaftlichen Kommission.⁸⁰ Die Parlamentsreform 2008 beliess der Staatswirtschaftlichen Kommission diese Zuständigkeit, nahm davon aber das Regierungsprogramm aus.⁸¹

Sorgfältiger Vorbereitung der Kommission bedarf die Planung der Staatstätigkeit zu prüfen, kommen sich da bekanntlich⁸² die Zuständigkeit des Parlamentes für Aufsicht über Regierung und Staatsverwaltung und die Zuständigkeit der Regierung zur Planung der Staatstätigkeit⁸³ sehr nah. Deshalb wird die Kommission die Planung der Staatstätigkeit zu einem Prüfungsschwerpunkt, allenfalls sogar zu einem gesonderten Prüfungspunkt in einem der kommenden Jahre machen, abgestimmt auf weitere Planungsinstrumente, die den Kantonsrat im Rahmen der neuen politischen Planung und Steuerung befassen werden.⁸⁴

⁸⁰ Siehe Art. 15 Abs. 1 Bst. b des Grossratsreglementes vom 24. Oktober 1979 (nGS 14-85). Siehe auch Bericht 2003 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 20, S. 8 f., mit Hinweis auf frühere Berichte der Staatswirtschaftlichen Kommission.

⁸¹ Siehe ProtKR 2004/2008 Nrn. 549 und 564.

⁸² Siehe dazu Bericht 2008 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung, Ziff. 10, S. 5.

⁸³ Art. 71 KV, Art. 16a StVG.

⁸⁴ Siehe Art. 16a ff. StVG.

4 Ergebnis des Regierungscontrollings

Mit dem Regierungscontrolling wird überprüft, ob und wie weit die im Regierungsprogramm festgelegten Ziele erreicht sowie die im Aufgaben- und Finanzplan enthaltenen Massnahmen, die Gesetzesvorhaben und die Vorhaben von grosser finanzieller Tragweite umgesetzt sind.⁸⁵

Über die Ergebnisse des Regierungscontrollings macht die Regierung Ausführungen in ihrem Geschäftsbericht.⁸⁶ Die Parlamentsreform 2008 wies der Staatswirtschaftlichen Kommission die Aufgabe zu, die Ergebnisse des Regierungscontrollings zu prüfen.⁸⁷ Der Geschäftsbericht der Regierung muss deshalb für die Kommission die Grundlage sein, damit sie die Ergebnisse des Regierungscontrollings prüfen kann. Aus diesem Grund wird sich die Kommission überlegen, ob sie an ihrem bisherigen Prüfungsrythmus festhalten oder ihn ändern will, um den jeweiligen aktuellen Geschäftsbericht in ihre Prüfungstätigkeit einbeziehen zu können.⁸⁸

⁸⁵ Art. 16f StVG.

⁸⁶ Art. 5a StVG.

⁸⁷ Art. 15 Bst. b^{bis} GeschKR.

⁸⁸ Siehe auch Ziff. 10, S. 5 f., dieses Berichtes.

5 Parlamentarische Vorstösse und Aufträge

50 Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse.⁸⁹ Sie unterbreitet dem Kantonsrat diesen Bericht gesondert vom jährlichen Geschäftsbericht, aber zeitgleich.

Der Bericht der Regierung vom 3. März 2009 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse⁹⁰ enthält eine Übersicht über die gutgeheissenen Motionen und Postulate, die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Berichtes durch die Regierung hängig waren. Die Regierung berichtet über den Stand der Bearbeitung der hängigen Motionen und Postulate und beantragt, erfüllte Motionen und Postulate abzuschreiben.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt in Übereinstimmung mit der Regierung, folgende Motionen und Postulate abzuschreiben:⁹¹

- 42.04.22 Rasche Umsetzung von deutlichen Verbesserungen im öV-Angebot;
- 43.04.01 Wirtschaftsregionen mit stark unterschiedlicher Entwicklung. Ursachen;
- 42.06.30 Einbürgerungsrate;
- 42.08.16 Informationsaustausch zwischen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs der Sozialhilfe;
- 43.99.02 Dezentrale Erfüllung von Kantonsaufgaben;
- 43.07.03 Rasche Förderung von Tagesschulen;
- 42.07.52 Standesinitiative: Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer – Gleichbehandlung mit Schweizer Steuerpflichtigen;
- 42.08.29 Kinderbetreuungskosten steuerlich mehr entlasten;
- 42.08.30 Erhöhung der Kinderabzüge;
- 42.03.02 Ein zukunftsgerichtetes Wasserbaugesetz für den Kanton St.Gallen;
- 42.03.05 Förderung von Gewässerrenaturierungen;
- 42.06.16 Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft;
- 42.07.46 Standesinitiative Bauen ausserhalb Bauzone;
- 42.08.03 Für sauberere und sichere Strassen und Plätze – Kampf dem Littering;
- 42.08.07 Ergänzung zum kantonalen Polizeigesetz;
- 42.08.18 Standesinitiative zur Präzisierung des Ausländergesetzes – Integration verlangt Anpassung;
- 42.08.31 Standesinitiative zur Revision des Strafgesetzbuches;

⁸⁹ Art. 5 Abs. 2 Bst. a StVG.

⁹⁰ 32.09.01A Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (Bericht der Regierung vom 3. März 2009).

⁹¹ Reihenfolge nach dem Anhang zum Bericht der Regierung vom 3. März 2009 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse.

- 43.07.09 Neue Herausforderungen an die Innere Sicherheit;
- 43.08.17 Für mehr Sicherheit: Weitere Aufstockung und Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei;
- 42.08.06 Standesinitiative gegen EU-Schlachtttransporte durch die Schweiz.

Die Staatswirtschaftliche Kommission beantragt, zusätzlich folgende Postulate abzuschreiben:⁹¹

Parlamentarischer Vorstoss		Abschreibungsgrund
43.06.02	Politik im Zeichen des demographischen Wandels	Politik im Zeichen des demographischen Wandels (Bericht der Regierung vom 10. März 2009) [40.09.02]
43.07.20	Vereinbarkeit von Beruf und Familie	Vereinbarkeit von Beruf und Familie in der Staatsverwaltung (Bericht der Regierung vom 10. März 2009) [40.09.03]

Die Staatswirtschaftliche Kommission behält sich vor, weitere parlamentarische Vorstösse zur Abschreibung zu beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Abschreibung bis zur Beratung dieses Berichtes durch den Kantonsrat noch erfüllen.

51 Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten

Die Regierung berichtet dem Kantonsrat jährlich über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.⁹² Sie unterbreitet dem Kantonsrat diesen Bericht gesondert vom jährlichen Geschäftsbericht, aber zeitgleich.

Der Bericht der Regierung vom 3. März 2009 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten⁹³ enthält eine Übersicht über die Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten, die im Zeitpunkt der Verabschiedung des Berichtes durch die Regierung hängig waren. Die Regierung berichtet über den Stand der Erfüllung der hängigen Aufträge und beantragt, erfüllte Aufträge bzw. Teilaufträge abzuschreiben.

Die Staatswirtschaftliche Kommission erachtet in Übereinstimmung mit der Regierung die mit folgenden Geschäften erteilten Aufträge bzw. Teilaufträge⁹⁴ als erfüllt und beantragt, sie abzuschreiben:⁹⁵

- 29.07.01 Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» (Ziff. 2);
- 33.03.09 Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts (Abschnitt I Ziff. 13, Abschnitt II und Abschnitt III Ziff. 5);
- 36.03.01 Kantonsratsbeschluss über das 14. Strassenbauprogramm für die Jahre 2004 bis 2008 (Ziff. 16);
- 40.02.01 Koordination des SPITEX-Angebotes im Kanton St.Gallen und Anpassung der Bewilligungspraxis (Ziff. 2 Bst. a und b);
- 40.02.02 Strategieplan öffentlicher Verkehr (Ziff. 1 bis 5);
- 40.07.05 Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher und Erwachsener (Ziff. 2);
- 45.03.01 Aufträge zur Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts (Ziff. 2.23).

Der Kantonsrat erteilte und erteilt der Regierung gelegentlich Aufträge, die auf Dauer angelegt sind und demzufolge eigentlich nie «als erfüllt» abgeschrieben werden könnten. Die Staatswirtschaftliche Kommission prüfte im Rahmen der diesjährigen Prüfungstätigkeit erneut die bisherige Umsetzung solcher Aufträge bzw. Teilaufträge und beantragt wie die Regierung, den mit folgendem Geschäft erteilten Auftrag abzuschreiben:

40.06.03 E-Government im Kanton St.Gallen (Ziff. 2).

⁹² Art. 5 Abs. 2 Bst. b StVG.

⁹³ 32.09.01B Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (Bericht der Regierung vom 3. März 2009).

⁹⁴ Präzisierung in Klammern.

⁹⁵ Reihenfolge nach dem Anhang zum Bericht der Regierung vom 3. März 2009 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten.

Die Staatswirtschaftliche Kommission behält sich vor, weitere Aufträge bzw. Teilaufträge zur Abschreibung zu beantragen, wenn sich die Voraussetzungen für die Abschreibung bis zur Beratung dieses Berichtes durch den Kantonsrat erfüllen.

6 Exkursion

Die Staatswirtschaftliche Kommission führt ihre diesjährige Exkursion am 28. Mai 2009 in der Region Rorschach durch.

Programm:

1. Stadler Altenrhein AG in Altenrhein;
2. Einführung und Umsetzung des Schengen-Abkommens im Kanton St.Gallen;
3. Notfallorganisation im koordinierten Zusammenwirken zwischen den Hausärztinnen und Hausärzten der Region sowie dem Spital Rorschach.

Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen:

1. Der Kantonsrat nimmt Kenntnis vom:
 - Geschäftsbericht der Regierung über das Jahr 2008;
 - Bericht 2009 der Staatswirtschaftlichen Kommission zur Staatsverwaltung.
2. a) Der Kantonsrat schreibt folgende Motionen und Postulate ab:⁹⁶
 - 42.04.22 Rasche Umsetzung von deutlichen Verbesserungen im öV-Angebot;
 - 43.04.01 Wirtschaftsregionen mit stark unterschiedlicher Entwicklung. Ursachen;
 - 42.06.30 Einbürgerungsräte;
 - 42.08.16 Informationsaustausch zwischen Behörden zur Bekämpfung des Missbrauchs der Sozialhilfe;
 - 43.99.02 Dezentrale Erfüllung von Kantonsaufgaben;
 - 43.06.02 Politik im Zeichen des demographischen Wandels;
 - 43.07.03 Rasche Förderung von Tagesschulen;
 - 42.07.52 Standesinitiative: Abschaffung der Pauschalbesteuerung für Ausländer – Gleichbehandlung mit Schweizer Steuerpflichtigen;
 - 42.08.29 Kinderbetreuungskosten steuerlich mehr entlasten;
 - 42.08.30 Erhöhung der Kinderabzüge;
 - 43.07.20 Vereinbarkeit von Beruf und Familie;
 - 42.03.02 Ein zukunftsgerichtetes Wasserbaugesetz für den Kanton St.Gallen;
 - 42.03.05 Förderung von Gewässerrenaturierungen;
 - 42.06.16 Fördergelder ab 2007 für eine erfolgreiche Energiezukunft;
 - 42.07.46 Standesinitiative Bauen ausserhalb Bauzone;
 - 42.08.03 Für sauberere und sichere Strassen und Plätze – Kampf dem Littering;
 - 42.08.07 Ergänzung zum kantonalen Polizeigesetz;
 - 42.08.18 Standesinitiative zur Präzisierung des Ausländergesetzes – Integration verlangt Anpassung;
 - 42.08.31 Standesinitiative zur Revision des Strafgesetzbuches;
 - 43.07.09 Neue Herausforderungen an die Innere Sicherheit;
 - 43.08.17 Für mehr Sicherheit: Weitere Aufstockung und Effizienzsteigerung bei der Kantonspolizei;
 - 42.08.06 Standesinitiative gegen EU-Schlachtt Transporte durch die Schweiz.

⁹⁶ Reihenfolge nach dem Anhang zum Bericht der Regierung vom 3. März 2009 über den Stand der Bearbeitung der gutgeheissenen parlamentarischen Vorstösse (32.09.01A).

- b) Der Kantonsrat schreibt die mit folgenden Geschäften erteilten Aufträge bzw. Teilaufträge ab:⁹⁷
- 29.07.01 Volksinitiative «Für eine Energiepolitik mit Weitsicht» (Ziff. 2);
 - 33.03.09 Kantonsratsbeschluss über die Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts (Abschnitt I Ziff. 13, Abschnitt II und Abschnitt III Ziff. 5);
 - 36.03.01 Kantonsratsbeschluss über das 14. Strassenbauprogramm für die Jahre 2004 bis 2008 (Ziff. 16);
 - 40.02.01 Koordination des SPITEX-Angebotes im Kanton St.Gallen und Anpassung der Bewilligungspraxis (Ziff. 2 Bst. a und b);
 - 40.02.02 Strategieplan öffentlicher Verkehr (Ziff. 1 bis 5);
 - 40.06.03 E-Government im Kanton St.Gallen (Ziff. 2);
 - 40.07.05 Bekämpfung des Alkoholmissbrauchs Jugendlicher und Erwachsener (Ziff. 2);
 - 45.03.01 Aufträge zur Vorbereitung des Massnahmenpakets 2004 zur dauerhaften Entlastung des Staatshaushalts (Ziff. 2.23).
3. Der Kantonsrat genehmigt den Bericht des Universitätsrates der Universität St.Gallen vom 2. März 2009 über das Jahr 2008.

St.Gallen, 21. April 2009

Für die Staatswirtschaftliche Kommission,
Der Präsident:

Peter Göldi

⁹⁷ Reihenfolge nach dem Anhang zum Bericht der Regierung vom 3. März 2009 über den Stand der Erfüllung der Aufträge des Kantonsrates aus Vorlagen und Berichten (32.09.01B).

